

1593. Cleve den 15. Januar 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Steuer-Empfänger werden verpflichtet, daß Steuer-Contingent eines jeden Monates bis zum 26. desselben in baarer Bereitschaft, zur Zahlung der etwa ertheilten Assignationen, zu halten, dasselbe aber nach dem 5. des darauf folgenden Monates zur Ober-Steuer-Kasse in guten Münzsorten baar einzusenden, dergestalt, daß sie am 25. desselbigen Monates im Besitze der darüber auszustellenden Quittungen sein können. Verspätungen sollen jedesmal mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

1594. Cleve den 18. Januar 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Niemanden, selbst nicht den Besizern von königl. höchst-eigenhändig unterzeichneten Vorspannpässen darf künftig an denjenigen Orten, wo kein Vorspann gestellt werden kann, Vorschuß zur Annahme von Extrapostpferden geleistet werden, da die in solchen Fällen auf Dienststreifen sich befindenden Personen die Kosten der Extrapostpferde selbst zahlen, und deren Ersatz nachher gehörigen Ortes liquidiren müssen.

1595. Cleve den 25. Januar 1751.

Königl. Regierung.

Die unterm 4. August 1750 für das Herzogthum Schlesien erlassene allgemeine Ordnung, wegen Einrichtung der Land- und Hypotheken-Bücher, soll, zufolge einer zu Berlin am 24. September a. p. ergangenen Circular-Berord-

nung, auch in Cleve und Mark, — jedoch mit Beseitigung ihrer Bestimmungen, rücksichtlich der diesseits nicht existirenden Land-Bücher, und unter Beibehaltung der bei jedem Gerichte bestehenden Grund- und Hypotheken-Bücher —, beachtet werden, und sollen die Gerichte von dieser Ordnung sowohl, als von einem am 22. d. M. in Druck erlassenen Gemeinen-Bescheide —, wodurch mehrere, gegen den Inhalt des Codex Friedericianus eingeschlichene Mängel abgeschafft, und einige Stellen desselben deklarirt werden —, die erforderlichen Exemplare von dem Hofbuchdrucker zu Cleve erwerben und die vorbezeichnete Ordnung, so wie den Gemeinen-Bescheid, welchen 4 Wochen nach Publikation des gegenwärtigen Mandates Gesetzeskraft beimohnen soll, strenge beachten und handhaben, sodann auch dieses Mandat gehörig verkündigen, (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 263 und pag. 315.)

1596. Cleve den 1. Februar 1751.

#### Königl. Regierung.

Bei der verordneten Umschreibung, in neues berlinisches Courant-Geld, der in abgängigen oder fremden Münz-Sorten ausgestellten Obligationen, wobei die Schuldner und Gläubiger sich wegen eines billigen Agios vergleichen sollen, werden folgende von Sr. Maj. allerhöchst selbst festgesetzte, auf den innern Gehalt der betreffenden Münzsorten gegründete Ausgleichungsätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die sämtlichen Justiz-Behörden angewiesen, alle wegen Agio-Bergütung entstehende Streitigkeiten ohne prozessualische Weitläufigkeit darnach zu entscheiden, sodann auch die Summen der Capitalien in den Grund- und Hypotheken-Büchern darnach *ex officio* zu ändern.

1. Kapitalien, welche in groben, nach dem Leipziger Fuß ausgemünzten  $\frac{2}{3}$  Stücken zu 16 oder zu  $16\frac{1}{2}$  Ggr., ausgetheilt sind, erhalten bei der Umschreibung in Berliner Courantgeld Erstere 5 pct. und Letztere  $1\frac{1}{2}$  pct. Agio vergütet;

2. jene in Louis blancs, erhalten gegen Berliner Courant 1 pct. vergütet;

3. jene in alten 2 Ggr. Stücken, erhalten gegen Berliner Courant eben so, wie

4. jene in wichtigen Dufaten, bei der Umschreibung in Friedrichsd'or, gar kein Agio vergütet; dagegen sollen

5. die in Louisd'or ausgeliehenen Capitalien, bei der Umschreibung in Friedrichsd'or,  $\frac{1}{2}$  pct. vergütet.

---

1597. Cleve den 4. Februar 1751.

Königl. Regierung.

Diejenigen adlichen Güter, welche jetzt schon im Besitze von Personen bürgerlichen Standes sind, sollen zwar darin verbleiben, auch künftig an Bürgerliche wieder verkauft werden können, dagegen dürfen dergleichen Güter, die den cleve-märkischen alten adlichen Familien zuständig sind, ferner nicht ohne ausdrücklichen landesherrlichen Consens verkauft, gerichtlich übertragen, noch auch die neuen Besitztitel in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

Bemerk. Infolge Regier. Verordnung vom 13. Mai 1755, soll die obige Bestimmung auch auf die „bei den adlichen Gütern gemüßten einzelnen Contributionsfreien Stücke,“ Anwendung finden.

---

1598. Cleve den 25. Februar 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Lande vorhandene unvergleitete Juden sollen binnen 2 Monaten das Land verlassen, hiernach von den Lokalbehörden angewiesen, und künftig nicht mehr geduldet werden.

---

1599. Cleve den 2. März 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Vorspann zu Rekruten-Transporten von einem Garnisons-Orte zum andern soll nur in dem Falle gestellt, und von den betreffenden Regimentern vergütet werden, wenn der Commandant der Garnison, wo der Vorspann genommen wird, bescheiniget, daß unter den Rekruten kranke, zum Gehen unfähige, oder solche Individuen sich befinden, die Wei-

ber mit kleinen Kindern bei sich haben. In allen andern Fällen darf weder den Rekruten, noch auch ihrer Estorte, selbst nicht gegen ordonnanzmäßige Zahlung, Vorspann gestellt werden.

---

1600. Cleve den 5. März 1751.

Königl. Regierung.

Publikation der zu Berlin am 21. Januar c. a. stattgefundenen Erneuerung des seit dem Jahre 1733 bestehenden Cartels mit Braunschweig Wolfenbüttel, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure. (Conf. n. Mpl. Band I, pag. 11.)

---

1601. Cleve den 9. März 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die früher vorgeschriebene Einsendung jährlicher Nachweisen der in jedem Amte ic. abgelieferten schädlichen Vögel soll, wegen der dadurch verursachten allzuweitläufigen Schreiberei, und weil der Gegenstand der besondern amtlichen Aufsicht der Departements-Steuer-Räthe und Fiscals unterworfen ist, künftig unterbleiben.

---

1602. Cleve den 11. März 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der jährlichen Vergütung der Vorspannleistungen, sollen die Richter in Cleve und Mark von den Vorspanngeldern eine genaue Nachweise auf dem Erben-Tage vorlegen; nach deren Prüfung durch den Departements-Rath soll ihr Betrag dem Steuer-Ausschlag, unter Beifügung der Nachweise, eingerückt werden.

---

1603. Cleve den 29. März 1751.

Königl. Regierung.

Die zu Berlin am 30. Januar d. J. publicirte, revidirte allgemeine Wechsel-Ordnung soll von den sämtlichen

Justizbehörden angeschafft und überall genau beachtet, auch deren Erscheinen gehdrig bekannt gemacht werden. (Conf. n. Myl. Band I, pag. 19.)

1604. Berlin den 7. Mai 1751.

Friedrich, König ic.

Die clevische Kriegs- und Domainen-Kammer soll keine Juden, welche nur von gräflich und freiherrlicher und ablicher Obrigkeit und von Magisträten allein angesetzt (vergleitet) sind, dulden, „weil die Ansetzung der Juden ein landesherrliches Regale ist, so sich der Adel und die Unter-Obrigkeit nicht anzumassen haben, auch überdem auf dem Lande an unverschlossenen Orten, zum Nachtheil der Accise, keine Juden zu dulden sind.“ (Conf. n. Myl. Band I. pag. 91.)

1605. Cleve den 11. Mai 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der bessern Aufsicht über die Verwaltung der Amts- und Kirchspiels-Güter, wird von den sämtlichen vorhandenen ein genaues Verzeichniß nebst Angabe, wie sie verwaltet, benutzt oder verpachtet werden, wie die Rechnung darüber geführt und abgelegt wird, unter Beifügung der zuletzt abgenommenen Rechnung, eingefordert.

1606. Cleve den 13. Mai 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nur für die auf den Amts- und Erben-Tagen anwesenden Amts-Deputirten dürfen Diäten, welche nur für die persönliche Bewohnung dieser Erbtage bewilligt sind, in den Steuer-Ausschlägen aufgeführt werden. (Conf. n. Myl. Band I, pag. 93.)

1607. Cleve den 14. Mai 1751.

Prov. Medizinal-Collegium.

Zufolge höhern Befehles, sollen sämtliche Wundärzte über die ihnen, bei ihrer Kunstausübung vorkommenden, merkwürdigen Fälle eine ausführliche Denkschrift, mit Angabe der angewendeten Mittel und Handgriffe, an die Akademie der Wissenschaften und an das Ober-Medizinal-Collegium zu Berlin einsenden, um die von ihnen vollbrachte gute Kur den Annalen der Akademie einzurücken, oder aber um sie über etwaige Mißgriffe zu belehren.

Bemerk. Unterm 11. Juli 1774 hat das märkische Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm die sämtlichen Physiker, Aerzte, Wundärzte und Apotheker angewiesen, jährlich wenigstens einen Bericht über einen in ihrer Kunstausübung vorgekommenen wichtigen oder merkwürdigen Fall an das Ober-Colleg. Med. zu Berlin zu erstatten.

1608. Cleve den 17. Mai 1751.

Königl. Regierung.

Nachdem die sowohl in Unserm Land-Recht, als hiesigen Landes Unter-Gerichts-Instruction §. 34. No. I. gemachte Verfügung, wie bei dem Absterben eines Ehegenossen der überbleibende Theil ein Inventarium des Nachlasses verfertigen und ediren müsse, in Ansehung der Kauffmannschaft das Bedenken gefunden, daß durch diese Edition, und die darauf erfolgende Gerichtliche Erb-Theilung der Credit, worinnen die Seele der Handlung steckt, sehr geschwächt und verringert wird; Und Wir daher in Gnaden bewogen worden, zum Besten der Kauffmannschaft, Anfangs besagte Verfügung bereits in Ansehung des Herzogthums Schlesien dahin zu ändern, daß eine Kauffmanns-Frau, die nach ihres Mannes Todt mit einem Handlungs-Socio die Handlung continuiret, zu Verfertigung eines Inventarii nicht angehalten werden solle:

So haben Wir sub dato Berlin den 6. Decembr. 1750. nicht allein solches auf alle Unsere übrige Landen zu extendiren nöthig gefunden, sondern verordnen auch hiedurch noch ferner allergnädigst: 1) Daß dergleichen Kauffmanns-Frauen, wenn sie auch allein ohne Handlungs-Socio

nach ihres Mannes Tode, den Handel fortsetzen, dennoch so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, von Berfertigung des Inventarii oder einer Specification befreyet seyn sollen, wann ihre verstorbene Ehe-Männer es entweder in ihren Testament also angeordnet, oder diesermwegen mit denen Frauen einen schriftlichen Contract errichtet, oder aber mit denenselben Communione honorum überhaupt oder nur ins besonder wegen der Handlung pacisciret haben, und 2) daß es auch mit der Erb-Theilung zwischen Kauffleuthen dergestalt gehalten werden solle, wie es der verstorbene Ehegatte in seinem letzten Willen verordnet, oder cum superstitie schriftlich verabredet hat.

Damit nun ein jeder von dieser Unserer nähern Edictal-Verordnung Wissenschaft haben, und sich darnach allergehorsamst achten könne, so soll dieses überall gewöhnlicher massen publiciret und affigiret werden. (Conf. n. Nyl. B. I, pag. 71.)

1609. Cleve den 4. Juni 1751.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird ein Personalverzeichnis (Steckbrief) über 51 gefährliche Räuber und Diebe mitgetheilt, deren Bande die cleve- und märkischen, so wie die angrenzenden Lande unsicher macht.

1610. Cleve den 10. Juni 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Debit der Gifte darf künftig nicht mehr durch Materialisten und Gewürzkrämer geschehen, sondern muß den Apothekern ausschließlich überlassen werden. Erstere sind auf den Inhalt des Medizinal-Edictes vom 27. Sept. 1725, welches den Materialisten verbietet, giftige Simplicia oder Composita zu verschenken oder zu verkaufen, zu verweisen, und Letztere anzuweisen, auf etwaige Contraventionen dieser, strenge zu handhabenden, Bestimmungen zu wachen. (Conf. n. Nyl. B. I, pag. 91.)

Bemerk. Die obige Behörde hat am 2. März 1752 die vorstehende Bestimmung dahin erläutert, daß den

Materialisten und Gewürzkrämern nur der Detailhandel mit folgenden 4 Sorten Gift verboten ist, nämlich: Arsenicum, Cobaltum, Mercurius sublimatus und Mercurius praecipitatus ruber; Quantitäten von 10 R., von diesen 4 Giften, so wie alle übrige Gattungen, dürfen sie im Großen, unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, verkaufen. s. l. c. p. 281.

1611. Cleve den 11. Juni 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
Die Steuerempfänger müssen ihre Remissions-Quittungen unfehlbar im letzten Quartal, und die General-Vorspann-Tabellen im April jedes Jahres an die Ober-Steuer-Casse, zur Erlangung ihrer Vergütung, einsenden.

1612. Cleve den 15. Juni 1751.

Königl. Regierung.  
Die Bruchstrafen sollen, zur Verhütung fernerer Unordnungen, nicht mehr in Goldgulden, sondern in Reichsthaler bestimmt werden.

Bemerk. Unterm 5. Juli ej. a. ist festgesetzt worden, daß, anstatt der frühern Sätze, künftig für jeden Goldgulden 1½ Rthlr., mithin etwas mehr, angesetzt, und von jedem Rthlr. 1 Stüber, zu Gunsten der Orts-Armen, von den Straffälligen erhoben werden soll.

1613. Cleve den 23. Juni 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
Zusolge einer königl. Verordnung, soll künftig das Vermögen der Deserteure jederzeit von Seiten des Regiments ausgemittelt werden; die Verabschiedung der sich etablirenden Entrollirten soll künftig nicht mehr auf das bloße Zeugniß des Richters, sondern auf das Attest der Kriegs- und Domainen-Kammer geschehen; Letztere sind unentgeltlich zu ertheilen, und muß hiernächst nachgesehen werden, ob solche entlassene Entrollirte sich auch wirklich etablirt ha-



ben, da sie bis dahin den Regimentern obligat bleiben.  
(Conf. n. Mhl. B. I, p. 101.)

---

1614. Cleve den 3. Juli 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem Bestande königl. Lotterien, wird das Spielen in fremden Lotterien, und das Collectiren für dieselben, wiederholt strenge verboten. (Conf. n. Mhl. B. I, pag. 101.)

---

1615. Cleve den 15. Juli 1751.

Königl. Regierung.

Zur Handhabung des Verbotes, daß Landeskinder auf ausländischen Universitäten studieren, wird näher bestimmt, daß jene, welche nicht die ganze Zeit ihrer Studien, sondern nur, wie es seither geschehen ist, etwa das letzte halbe Jahr auf inländischen Universitäten zugebracht haben, zur Erlangung eines Amtes oder einer Würde in den königl. Landen für unqualificirt erachtet werden sollen.

---

1616. Berlin den 28. Juli 1751.

Friedrich, König r.

Die clevische Kriegs- und Domainen-Kammer soll jetzt von allen seit Anfang dieses Jahres von ihr erlassenen, und künftig vierteljährig, von allen ferner ergehenden Edikten und Patenten ein Exemplar an die Akademie der Wissenschaften zu Berlin einsenden, um sie in die von Letzterer herausgegeben werdende Edikten-Sammlung mit aufzunehmen zu lassen. (Conf. n. Mhl. B. I, p. 113.)

---

1617. Cleve den 14. September 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. August c. a. erlassenen Edictes, wodurch, mit Bezug auf das am 14.

Juli 1750 ergangene, seit dem 1. Juni d. J. in Kraft getretene allgemeine Münz=Edict, diejenigen fremden Münzen bezeichnet werden, welche sowohl bei den königl. Kassen, als überhaupt, al pari mit dem neuen preussischen Courant=Gelde, empfangen und ausgegeben werden sollen, sodann auch jene Münzsorten benannt werden, die nur im Handel und Wandel ferner coursiren dürfen, und endlich diejenigen Geldsorten aufgezählt werden, die, zum Theil gleich, zum Theil nach einer bestimmten Frist, ganz verrufen sein sollen. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 127.)

Bemerk. Dieses allegirte Münz=Edict hat für die cleve=märkischen Provinzen erst am 1. Juni 1752 vim legis erhalten, conf. die Verordnung vom 6. Januar 1752 in d. S.

1618. Cleve den 21. September 1751.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 19. Juni c. a. erlassenen Edictes, daß Landesfinder künftig nur auf inländischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studieren, und solches bei Nachsuchung einer Anstellung bescheinigen sollen, daß sie aber, wenn sie ausländische Akademien, auch nur auf ein Vierteljahr, besuchen, von allen civil= und geistlichen Bedienungen, auch Regiments=Quartiermeister= und Auditeur=Stellen ausgeschlossen bleiben sollen, daß überdies aber gegen Adliche, zufolge des Edictes vom 16. Jan. 1748 (Nro. 1513 d. S.), mit der Confiskation ihres Vermögens verfahren werden soll. (Conf. n. Myl. B. I, pag. 97.)

Bemerk. Unterm 10. Dezbr. 1764 ist das obige Edict mit besonderer Beziehung auf das Gymnasium zu Dortmund wiederholt verkündigt worden.

1619. Cleve den 7. October 1751.

Königl. Kriegs= und Domainen=Kammer.

Bei der in der Grafschaft Mark häufig stattfindenden Desertion ohne erfolgende Wiederverhaftung der Deserteure, wird die jetzt, und künftig vierteiljährig, zu erneuernde Pub=

lifikation von den Kanzeln des in obiger Beziehung verfü-  
genden Edictes vom 4. October 1749 (Nro. 1556 d. G.),  
befohlen.

Erneuert am 4. November 1755.

1620. Cleve den 15. October 1751.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 18. v. M. ratificirten  
Cartels mit des Churfürsten zu Köln Durchl. wegen wechselseitiger  
Auslieferung der gegenseitigen Deserteure während  
der nächsten vier Jahre. (Conf. n. Myl. Bd. 1, pag. 139.)

1621. Cleve den 2. November 1751.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. October c.  
a. erlassenen Rescriptes folgenden wörtlichen Inhaltes, nebst  
Weisung an die sämtlichen Justizbehörden: dessen Verkün-  
digung zu veranlassen, dessen Erfüllung zu bewirken und  
überall nach seinem Inhalte zu urtheilen.

Friedrich, König ic.

Nachdem nunmehr die von Uns zu Cleve etablirte  
Münze in dem Stand ist, daß selbige Unsere dortige Pro-  
vinzen überall und ganz zureichend mit denen erforderlichen  
nach Unserm approbirten Münz-Fuß geprägten guten Münz-  
Sorten versehen kan, und dahero allergnädigst wollen, daß  
nunmehr sowohl im Clevischen und Gelderschen als übrigen  
benachbarten Provinzen, die von Uns approbirte neue  
Wechsel-Ordnung, und zwar auf gleichen Fuß und in gleicher  
Maasse, wie sie publicirt und in Observanz gebracht, auch  
vom 1. Januar. 1752. an vim legis haben solle ic. So  
habt Ihr diesewegen das Benöthigte zu verfügen, zugleich  
aber auch dieses Rescript durch den Druck bekannt zu  
machen.

So viel die Annehmung der Wechsel-Zahlung im Hol-  
ländischen Geld betrifft, wollen Wir es lediglich bey dem S.

27. erwehnter erneuerten Wechsel = Ordnung (daß nemlich die Wechsel = Zahlungen der Orten nicht in Holländischen Geld geleistet werden sollen, wann auch der Wechsel schon in solcher Münze ausgestellt, und an einen Holländer bezahlet werden müste) lassen, und stricte darauf gehalten wissen.

Wann aber die Frage bey Waaren = Bezahlungen, worüber NB. keine Wechsel traciret worden, entstehet; So kan die Zahlung auch in andern Münz = Sorten bestehen, und nach Holland remittiret werden.

Im Fall aber die Holländer in Wechsel = Zahlung mit Unserm in Cleve ausgeprägten Gelde nicht zurecht zu kommen vermeinen, so soll ihren Commissarien frey stehen, Holländische oder andere Münz = Sorten dafür auszuwechseln.

Wegen der Königl. Rhein = und Maas = Zölle bleibt es, noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung, auf dem vorigen Fuß, daß nemlich das Holländische Geld nach wie vor angenommen werden solle.

Im übrigen muß nun auch die Umschreibung der Contracte nach Anleitung des Edicts vom 14. July 1750. (Nro. 1629 d. S.) mit Ablauf dieses Jahres veranlasset werden.

Weil auch noch einiger Zweifel daher entstanden, daß, sowohl in dem Edict vom 14. July. 1750. als auch in der Wechsel = Ordnung §. 27. festgesetzt worden, daß bloß Preussisches courant Geld in Kauff = und Mieths = Contracten, in Wechsel = Zahlung und dergleichen, angenommen werden sollen, dahingegen in dem letztern Edict vom 9. Augusti (Nro. 1617 d. S.) der Reichsthaler, Zwey Drittheil Stücken, Ducaten und dergleichen Meldung geschehen, daß nemlich solche eben die Auswürkungs = Krafft wie das Preussische courant Geld haben sollen:

So ist solches nicht dahin zu verstehen, daß es auch praecise in dergleichen Geld bezahlet werden solle, sondern es muß dem Inhaber des Wechsels (bey welchen sich der Fall am ersten begeben kan,) gleich seyn, wann er auch nur Preussisch courant Geld (inclusive der Zwey Groschen) und zwar ohne Erstattung einiges Agio bekommt: Insonderheit da das Edict vom 14. July 1750. der Orten, wo die Umschreibung der Contracten noch nicht erfolgt, allen Interessenten noch frey lässet, die Umschreibung gegen ein zu entrichtendes Agio bis zu Ablauf dieses Jahres zu bewerkstelligen, oder sein Capital in natura zu empfangen.

Wann also jemand nach Ablauf dieses Jahres sein Capital einlagte, muß er zufrieden seyn, wenn er Preussisch courant Geld bekommt, und darf der Debitor kein Agio bezahlen, wann auch schon das Capital in Zwey Drittheil oder in ganz geringer Münze ausgestellt worden.

Es ist also in dem letzten Edict nichts weiter nachgelassen, als nur, daß die daselbst aufgeführte Geld-Sorten mit den Preussischen courant Geld al pari und ohne Agio bey denen hinführo auszustellenden Wechsel angenommen und ausgegeben werden, mithin wie vorhin gemeldet, es dem Inhaber gleich viel seyn muß, ob er die Valuta in Preussischen courant Geld oder zum wenigsten in Zweydrittheil Stücken bekommt, bey denen bereits ausgestellten Wechseln, Kauff- und Mieths-Contracten aber, kan dergleichen Agio noch bis zum Umschreiben, das ist, bis zum Ende dieses Jahres noch gefordert werden.

Da auch ferner in besagtem Edict vom 9. Augusti Num. 6. und 7. ratiõne der Braunschweigischen Carl'dor (ausgenommen von 1747. und 1748.) wie auch derer Ducaten festgesetzt worden,

Daß „die Carl'dor nur im Cours = 5. Rthlr. gelten, „und von denen Ducaten nur diejenige vollwichtige, welche „von denen Kaysern, Churfürst-Fürsten ic. geschlagen worden, zugelassen, die Holländische aber aus denen in gedachtem Edict No. 7. angeführten Ursachen gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.“

So folget von selbst, daß der Orten, wo Wir, wie zum Exempel in Minden geschehen, die Carl'dor auch bey denen Cassen expresse vor voll und vor = 5. Rthlr. anzunehmen befohlen haben, die vorhin angeführte Regul einen Abfall leide.

1622. Oleve den 30. November 1751.

Königl. Regierung.

Kein in fremden Kriegsdiensten stehender Offizier darf von einem Geistlichen der christlichen Confessionen, vor Production einer, durch das geistliche Departement einzuholenden königl. Entschließung, proklamirt und getrauet werden. (Conf. u. Myl. Bd. I, pag. 175, und Bd. III, pag. 1309.)

1623. Berlin den 18. Dezember 1751.

Friedrich, König etc.

Als Maßregel gegen die seitherigen im Herzogth. Cleve und Fürstenth. Meurs stattgefundenen Salzdefraudationen; zur Verhütung fernerer Ausfälle bei den desfalligen etatsmäßigen Revenüen, und zur Erleichterung der Salz-Consumenten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Salzproberegister vom Jahr 1751 sollen den Lokalbehörden zur Untersuchung und Berichtigung des darin aufgeführten Personen- und Vieh-Sandes zugesendet werden.

2) Für jede Person, über neunjähriges Alter, sollen 5 Meßen und für jedes milchgebende Stück Vieh 2 Meßen Salz als jährlicher Bedarf zur Consumption, zum Einschlagen und pro Extraordinario angelegt werden.

3) Jeder Hauswirth ist verpflichtet, auf Anweisung der Ortsbehörde die Zahl der Personen und des Viehes, welche seinen Haushalt ausmachen, genau anzugeben, für jede verschwiegene Person oder verheimlichtes Stück Vieh zahlt er einen Reichsthaler Strafe, wovon  $\frac{1}{4}$  dem Denuncianten,  $\frac{1}{4}$  der Lokalbehörde und  $\frac{1}{2}$  der königl. Kasse zufließt.

4) Das hiernach festgestellte Salzquantum jeder Haushaltung muß jährlich am 1. Juni von der Lokalbehörde in die, von den Consumenten sich selbst anzuschaffenden, Salzbücher eingeschrieben, und soll von Letztern dafür 2 Stüber entrichtet werden.

5) Derjenige, welcher vor dem letzten Tage des Etatsjahres durch sein Salzbuch nicht beweisen kann, daß er sein Consumtions-Quantum abgeholt hat, zahlt den Preis des Fehlenden an die königl. Cassé und außerdem 2 Stbr. per Meße an die Lokalbehörde als Strafe.

6) Zur Verhütung fernerer, unter dem Vorwande des Verlustes der Salzbücher, versteckter Contraventionen, soll derjenige, welcher am 15. Mai jedes Jahres, mittelst Vorzeigung seines Salzbuches, die Abholung seines jährlichen Quantums nicht beweisen kann, dessen völligen Preis als Strafe entrichten; wirkliches unvorhergesehenes Abhandkommen eines Salzbuches muß unverzüglich angezeigt werden, damit das nach diesem Zeitpunkte abgeholte Salz in ein neues Salzbuch notirt und der Consument gegen die Erlegung des Preises des ganzen Jahresquantums geschützt werde.

7) Die vorbezeichneten Strafzelder sind zwangsweise beizutreiben, die durch diese Maßregeln über das Etatsquantum abgesetzten jährlichen Salzquantitäten, sollen von den Lokalbehörden den geringern Leuten an ihrem Consumtionsbedarf validirt und abgeschrieben werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 237.)

Publicirt zu Cleve am 24. Januar 1752.

1624. Cleve den 23. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. Dezember d. J. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern Bestimmungen, wegen Berufung und Wegschaffung der fremden schlechten Münzen und sämtlicher ausländischer Scheidemünzen unter 2 gGr., erneuert werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 233.)

1625. Cleve den 30. Dezember 1751.

Königl. Regierung.

In Folge höherer Bestimmung werden alle wegen Bestrafung des Selbstmordes in frühern Zeiten ergangene Edikte aboliret, und verordnet, daß künftig, bei dergleichen unglücklichen Fällen, die Körper der Selbstmörder nicht mehr durch den Schinder weggeschafft und auf den Schindanger verscharrt, sondern heimlich, jedoch auf eine ehrliche Art, begraben werden sollen. Die Sache selbst soll aber so stille wie möglich gehalten, und den Hinterbleibenden außer der Erlegung der Begräbniskosten durchaus keine andre Ausgabe deshalb zugemuthet werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 1203.)

1626. Cleve den 31. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen u. Unser allergnädigster Herr, nach Dero Landes-Väterlichen Sorgfalt unter andern höchst immediats allergnädigst befohlen: auf Mittel und Wege zu denken und solide Vorschlä

ge zu thun, wie in den Städten der Graffschaft Marck, fürnehmlich Hamm und Soest, die Commerciana und das Fabriquen = Wesen tüchtig hergestellt, verbessert und in immer mehreren Flor gebracht werden könnten; Und dann bey dieser heilsamen Untersuchung auch vorgekommen: daß die ehedem sub dato Berlin den 10. Decembr. 1718 (Nro. 821 d. S.) allergnädigst emanirte Legge = und Bleich = Ordnung in der Graffschaft Marck und besonders der Stadt Hamm, zu den dazumahlen intendirten Zweck, den zerfallenen Leinwands = Handel daselbst zu retabliren und den auswärtigen Debit zu befördern, von guter Würckung gewesen, jezo aber nachdem die Exemplaria sothaner gedruckten Ordnungen vergriffen worden, derselben zum grossen Schaden des gedachten Commercii nicht überall gebührend nachgelebet werde:

So haben höchst gedachte Sr. Königlichen Majestät, auf dieserhalb geschehenen allerunterthänigsten Vortrag ferner in höchsten Gnaden verordnet, und vermittelst eines allergnädigsten Rescripti de dato Berlin den 7. m. c. Dero hiesigen Kriegs- und Domainen Cammer aufgegeben, sothanes revidirte und in wenigen Punkten geänderte Reglement für die Stadt Hamm, und in so weit es thunlich, auch für die übrige Städte der Graffschaft Marck, fürnehmlich Soest, Unna, Camen, und Lühen, worüber die Commissarii locorum und Magisträte mit ihren Erinnerungen noch gehöret werden sollen, aufs neue abdrucken, und in Dero höchsten Namen publiciren und divulgiren zu lassen. Wie nun solches hiedurch allergehorsamst geschiehet: Als wird

I. Allen Bürgern und Einwohnern der Stadt Hamm wie bisher zugelassen und gestattet, so wohl von ihren eigenen in ihren Haushaltungen gesponnen, als auch dazu erkaufften Garn, Leinwand weben und würcken zu lassen.

II. Damit nun alles redlich und ohne Betrug einher gehe, und der ausländische Debit nach Cölln, Aacken, Massricht, Pittich und ganz Brabant befördert werde, ist jedes Stück Leinwand oder Drell, so in der Stadt und dem Amte Hamm, auch in dem angränzenden Münstertischen, woselbst die Leinwand von denen Königlich Preussischen Unterthanen, gesucht wird, nach gebührender Breite und Güte a Fünff Viertel und ein Sechszehnden Theil Berlinische Maas, so nach Cöllnische Elle Sechs Viertel austragen, und die Länge ein und dreißig und eine halbe Elle Berlinisch, welche sechs und dreißig Ellen Cöllnisch, und dreißig Ellen Brabändisch ausmachen, zu verfertigen, das Linnen aber, so Sechs Vier-



tel Elle Cöllnisch breit seyn soll und muß, wann es netto solche Breite nicht hätte, soll mit keinem Legge-Zeichen versehen werden, sondern dem Einhaber vorerst Anzeige geschehen, hinführo innerhalb Monats Frist die völlige Länge und Breite wie vorstehet zu geben, oder bey dessen Ermangelung zu gewärtigen, daß jeder Stroh breit, so daran fehlet, mit Drey Stüber zum Behuff der Legge-Casse bestrafet und zurück gegeben, und von niemanden als Kauffmanns Guth in der Stadt Hamm angehandelt werden solle.

III. Denen Bauren, Wirthen und Einliegern im Amte und auf dem Lande, wird hierdurch ernstlich und zwar bey Confiscation angedeutet, den bis hiehin gepflogenen Feinwandts-Handel gänzlich abzustellen, weniger soll nach diesem gestattet seyn, Factoreyen auf dem Lande aufzurichten, sondern es soll der Stadt Hamm solcher allein und vor der Hand, bis daß bey den übrigen Städten, Soest, Unna, Gamen, und Lünten gleiche Einrichtung veranlasset seyn wird, überlassen werden; Jedoch bleibt denen Einwohnern des platten Landes unbenommen, ihre Feinwandt bey denen noch geduldeten Land-Webern machen, und ungebleicht zur Stadt zum Verkauf oder zur Bleiche zu bringen.

IV. Zu Jedermanns Versicherung soll alles rohe, greiffe Feinen und Drell, es sey grob oder fein, breit oder schmal, auf die Legge, auf bestimmte Tage gebracht, allda gezeichnet und gemessen werden, im Anfange aber sollen die zwei Legge-Bediente, als der Legge Meister und Schreiber täglich an den benannten Ort gegenwärtig seyn, damit die Aus- und Einheimische nicht aufgehalten, sondern sofort befördert werden können, bis dannächst gewisse Tage, als des Montags, Mittwochs, Samstages, oder Sonnabends, in der Wochen dazu bestimmt und festgesetzt worden.

V. Weil es aber bis hiehin die übele Gewohnheit gewesen, daß auswärtige Weber aus der Nachbarschaft, wie auch Bauren vom Lande ihre Feinwand des Sonntages zum feilen Kauff nach der Stadt Hamm gebracht, Seine Königl. Majestät die Enttheiligung des Sabbatages nach denen vielfältig publicirten Edictis, weiterhin nicht gestattet wissen wollen, so soll zwar und vor der Hand, dem Commercio keinen Stoß zu geben, dieses Ein à Zwey Monathe lang zugelassen seyn, nach der Zeit aber werden sich hoffentlich die ausländische Untersassen hiernach bequemen und Gott die Ehre geben und nach seinem Wort diesen Tag heiligen, und in solchen Tagen ihre feil-habende Waaren zur Stadt bringen,

die zum zeitlichen Gewerbe und Nahrung unter Christen üb- und gebräuchlich sind, mitlernerweise soll in der gesetzten Frist, zwar der einländische Kauffmann das zum feilen Verkauf bringende Linnen an sich nehmen, und dem Fremden etwas auf die Hand darauf geben, jedoch ihn erinnern, auf einen andern ordentlichen Tag wieder zur Stadt zu kommen, und die verkaufte Waaren zur Legge zu befördern, und die volle Zahlung zu gewärtigen.

VI. Wann nun das Linnen oder Drell zur Stadt gebracht wird, sollen die Bediente dasselbe auf der dazu gerichteten Tassel, die nach der Ellen Maas, sowohl nach der Länge als Breite des Linnens eingetheilt seyn soll, vermessen, und wann das Linnen durchgehends tüchtig von Länge und Breite wie §. 2 erwühnet, befunden wird, soll dasselbe mit dem Stadt Stempel, um den Credit der Stadt Hamm zu vermehren, an beyden Enden gestempelt werden; Der einheimische Kauffmann aber soll keinesweges den fremden Weber das Legge-Geld aufbürden, sondern nach geschlossenem Kauff dem Verkäufer solches sofort reichen, und sethet den fremden und einheimischen Webern frey ihre Waare ungehindert in der Stadt Hamm, an wen es gefällig seyn möchte, zu verkaufen, jedoch, wie vor gemeldet vor verfügter Bezahlung die Legge und Zeichnung zu suchen.

VII. Da auch auf der Legge bey einigen Stücken über die gesetzte Ellen Maas a 36 Ellen Cöllnisch eine Ueber-Maas auch nur von Ein Viertel gefunden werden solte, soll es auf Begehren des Eigenthümers oder Verkäuffers abgeschnitten und ihme wieder zugestellt werden.

VIII. Wann ein Bürger oder Einwohner in der Stadt Hamm Leinwandt und Drell zu seiner eigenen Haushaltung und Behuff verfertigen liesse, oder in der Stadt von den Webern ankauften, soll solches ehe dasselbe in die Bleiche gebracht wird, bey der Legge, zu Verhütung aller Unterschleiffe, angegeben, in ein besonder Register getragen, und von der Zahl und Länge der Stücke ihm ein Schein unentgeltlich ertheilet, welcher samt den Linnen-Geräthe dem Bleicher überliefert werden, der ohne solchen nichts annehmen muß, damit bey geschעהener Visitation der Bleichen geurtheilet werden könne, wem das Stück zugehörig, und ob es zum Handel oder zum eigenen Gebrauch gewidmet ist.

IX. Die Bleicher aber müssen bey Straffe von 5 Goldgulden, und endlich bey Verlust der Bleich-Gerechtigkeit,

keit, sich aller Unterschleiffe enthalten, und nicht fremdes oder zum Verkauf sich angeschafftes Guth zu eigenem Behuff angeben. Jedoch stehet einem jeden frey, wann er nach der Bleiche seines zum eigenen Behuff sich zugelegte Leinwand oder Drell, zu verkauffen Sinnes worden, solches zu verlassen, nur daß bey Straffe der Confiscation und andern Einsehens solches vorher zur Legge gebracht, allda gemessen und gestempffelt werde.

X. Mit dem Linnen und Drell so Adelige und Unadeliche von auswärtigen Orthen zur Bleiche nach der Stadt Hamm senden, soll es auf gleiche Weise gehalten, und vom Bleicher bey der Legge angegeben werden, jedoch daß ein jeder seinen Rahmen mit den Vor-Buchstaben am Ende desselben einnähen lasse, welches die Einheimische in Hamm auch thun lassen müssen, darauf der Passir-Zettel bey der Legge gereicht werden soll.

XI. Denen Einwohnern der Stadt soll bey Confiscation des Linnen-Geräths verbothen seyn, mit solchen keine fremde als bey der Stadt Hamm befindliche Bleichen zu besuchen, worauf die Thor-Schreiber fleißige Acht haben sollen, es müssen aber die Bleichere sich äusserst angelegen seyn lassen, das ihnen übergebene Linnen unsträfflich, tüchtig und weiß zu lieffern, daß darüber keine Klagen verursacht werden. Wie dann

XII. Kein greiß Linnen oder Drell auf die Bleiche gebracht, oder greiß verhandelt und ausgefahren werden soll, es sey dann zuvorderst auf der Legge gewesen und gezeichnet worden, und soll es mit denen Einwohnern des plattlandes wie oben § 8, 9 und 10 disponiret worden, gehalten werden, also daß der Land Mann, die zu seines Hauses Behuff verfertigte Leinwand oder Drell, ehe selbige zur Bleiche gebracht wird bey der Legge angeben und vorweisen, ihm aber der Schein darüber unentgeltlich ertheilet werden muß. Wodurch die bisherige Gewohnheit, da die Leinwand nur angegeben nicht aber vorgewiesen werden, zur Vermeidung aller Unterschleiffe gänzlich verboten wird. Weßhalb

XIII. Denen bestalten Legge-Bedienten und Visitationen ernstlich hiedurch eingebunden wird, die Bleiche oft zu besuchen, Visitationes darinnen anzustellen, und wann sie einig Leinen-Geräthe, so nicht mit dem Legge-Stempffel bemercket, oder darüber die Bleicher sich mit einem Schein

nicht qualificiren könnte, antreffen möchte, ist dasselbe so gleich zu confisciren, und der Legge = Casso einzulieffern.

XIV. So sollen auch die Legge = Bedienten befugt seyn, der Kauff = Leute Häuser und der Fremden Logementer, oder wo sie ihr gefaufftes Linnen = Geräthe einpacken, wann Unterschleiffe zu vermuthen, zu visitiren, die Fässer, Kästen und Päckte sich öffnen zu lassen, und wann dergleichen Linnen und Drell, so nicht Legge = mäßig noch gezeichnet wäre, angetroffen würde, hinweg zu nehmen, und zur Legge = Casso bis zur näheren Untersuchung einzulieffern.

XV. Wann auch öftters geschiehet, daß ein Stück so nicht dicke gewebet ist, zur Färbung gewidmet, oder von Fremden dahin gebracht wird; So soll der Einheimische nur die halbe der Ausländische aber die ganze Legge = Gebühr darvon bezahlen, jedoch soll,

XVI. Dem Färber in der Stadt zugelassen seyn, wann ein Bürger und Einwohner auch einer von dem Lande Enden Leinwand von 2, 3 bis 5 Ellen ihm zu färben bringet, solche ohne dieselbe auf der Legge anzugeben, zu färben, wann aber die Ellen = Zahl sich höher beläufft, muß solche bey der Legge angezeigt, und darüber ein Schein gefordert werden, in welchem die Zahl der Stücke und Ellen Schmäle und Breite, auch wem es gehörig benannt werden müssen, da dann der Fremde vor jedes Stück Greiß Bier Stüber erlegen und dem Färber darab einen Schein von der Legge Cassa einreichen muß, der Bürger und Einwohner aber soll vor jedes Färbe = Stück Linnen, auch was er von geblaueten und weißsen Garn gestreift, oder doppelsteine eingekauft, oder selbst machen läffet 1 ½ Stüber, weil er sonst das Linnen zu eigenem Behuff frey hat, zu entrichten verbunden seyn.

XVII. So soll auch kein ungezeichnetes und bey der Legge nicht angegebened Drell oder Leinwand so wenig von Ein = als Ausheimischen bey Straffe der Confiscation ohne Passir = Zettel gefaufft und aus der Stadt weggebracht werden; Wiewohl

XVIII. Einem Bürger zwar frey stehen soll, fremdes Leinwand, so nicht im Münsterschen gearbeitet und nicht Legge = mäßig seyn möchte, greiß oder weiß und schmal einkommen zu lassen, vor dem Abladen die Zahl der Stücke, Breite und Länge angeben, und in Gegenwart des Visitatoris auspacken, der dieselbe nachzählen und anzeichnen muß, und wenn dieselben wieder weggesandt werden sollen, in seiner Praesentz

verpacken, und darüber einen Passir-Zettel, vor welchen er nichts giebet, bey der Legge-Cassa nehmen, wodurch verhütet wird, daß nicht dieses Guth zum Betrug des Commercii und disrenomme der Hämmisschen Legge-Cammer unter das gelegte Guth verstoehen werde.

XIX. Wann aber Drell und Leinwand von Ausheymischen aus fremden Orthen, es sey in Fässern, Packen und Kisten oder sonst in die Stadt gebracht und abgeladen wird, muß von jedem Faß, Packen oder Kiste und nach advinant vor dem Passir-Zettel bey der Legge-Cassa 4 Stüber erlegt werden, damit auch

XX. Ein jeder wissen möge was er vor Gebühren bey der Legge-Cassa zu entrichten habe: So soll

Vor ein Stück Sechs Viertel breit fein Drell nach dem Maasß wie Num. 2 erwehnet worden	3	Stbr.
Vor ein Stück dito 5 Viertel breit	1 $\frac{1}{2}$	—
Vor ein Stück Leinwand von gesetzter Breite §. 2.	2 $\frac{1}{2}$	—
Vor ein Stück schmal und Heiden-Linnen	1	—
Von einem Stück Linnen von Wahrendorffer Art 55 Ellen Edlnisch: oder 48 Ellen Berlinische Länge	4	—
Vor einen Stumen-Stück aneinander gesetzet von 31 $\frac{1}{2}$ Ellen lang Berlinische Maasß	1	—
Vor ein Halb Stück dito		6 Pf.

erlegt werden.

XXI. Die Linnen-Weber in dem Amte Hamm, als in der Stadt selbst, sind von dem Richter und Magistrat nach Publicirung dieses, dahin anzuweisen, daß sie ihre Weber-Kämme und Lauen nach der Breite des Linnen und Drells, wie dieselbe vermöge des 2. §. gewebet werden sollen, einzurichten. Weil aber

XXII. Am meisten mit daran gelegen, daß auch gute Ordnung wegen des Garn-Kauffß eingeführet, Aufß- und Verkauferey überall samt der Ausfahrt desselben so viel möglich abgestellt und verhütet, und einländische Weber bey ihrer Arbeit stets gehalten werden mögen, so wird ernstlich verordnet, daß so wenig Christen als Juden vor die Thüre lauffen, und das zur Stadt zum Verkauf bringende Garn aufkauffen, bey Straffe des erstenmahls von einem Goldgülden, das zweytemahl bey Confiscation des Garns und gedoppelte Brüche, als worauf die Thor-Schreiber bey der Accise fleißige Aufsicht haben, denen der 4te Theil von der

Geld = Straffe zufallen, der Ueberrest aber der Legge = Cassa nebst dem Garn zugeeignet werden soll. So soll auch

XXIII. Keinem Einwohner der Stadt Hamm, und Bauren in dem Amte, vielweniger Fremden oder andern Leuthen, Juden oder Christen, desgleichen Soldaten oder deren Weiber, oder wer er sonst seyn mag, gestattet seyn im Lande herum zu ziehen, das Garn oder die greise Leinwand aufzukauffen und ausserhalb Landes zu führen; Gestalten es hierunter bey denen der Auff- und Vorkauffereyen und des Hausirens halber ergangenen verschiedenen Edictis lediglich verbleibet; auch dato eine geschärfte Verordnung so hier hinten angebruckt wird, ergangen, sondern es soll Jedermann bey Rahmhaffter Straffe gehalten seyn, sein gesponnen Garn zum feilen Kauff nach der Stadt Hamm zu bringen. Wann aber ein Einwohner von der Stadt aus selbiger sein Garn ausfenden wolte, soll er vor dem Einpacken, den Visitor zu sich fordern und in dessen Gegenwart die Packung verrichten, welcher die Anzahl der Stücke anzeichnen muß, die der Einwohner nach dem Werth bey der Legge angeben, und vom Thaler 3 Stüber entrichten soll: Solte einer oder der andere hierwieder handeln, ist das Garn zu confisciren, und denen Garn = Webern um ein billiges doch Märckgängigen Preis zu verkauffen, und das Geld der Leg = Cassa zu berechnen, wovon jedoch der Denunciant den Vierten Theil zu genieffen haben soll. Damit aber

XXIV. Der Auswärtige als Einheimische Unterthan, desto gewisser versichert werde, sein feilhabendes Garn in der Stadt verkauffen zu können, und ihn nicht von Buchersüchtigen Leuten dasselbe um ein spott Geld abgezwacket werde, so soll zu seiner Bequemlichkeit bey der Legge = Cassa solche Anstalt gemacht werden, daß er daselbst sein Garn nach Recht und Billigkeit bezahlet erhalte, welches sodann um den Märckgängigen Preis denen armen Webern, die oft keinen Vorschuß haben, um sie bey stätiger Arbeit zu erhalten, wieder überlassen werden muß. Wogegen aber

XXV. Der Legge = Meister und denen die Aufsicht und Direction über die Legge anvertrauet ist, dahin zu sehen haben, daß das Garn in seiner gehörigen Länge, wie von Alters gebräuchlich gewesen, eine Elle lang oder einfach gemessen 2 Ellen halte, wie nicht weniger die Haspel in der Runde 2 Ellen begreiffe, so daß jedes Stück von 20 Bindt und jedes Bindt netto von 50. Faden sey; Und sollte etwan dasselbe betrüglich kürzer gehaspelt seyn, und wenigere Fäden

in sich begreifen und eingebunden seyn, soll dasselbe der bisherigen Gewohnheit nach zerschnitten und dem Verkäufer wieder zurückgegeben werden. Ubrigens und schließlich wird

XXVI. Denen Beamten, Bedienten, Magisträten, Ausreutern, Frohnen und Stadts Dienern hiemit ernstlich und bey Königl. Ungnade, vest und steiff eingebunden, über diese Ordnung unverbrüchlich zu halten, und die Königl. heilsame Intention nach ihren Pflichten befördern zu helfen, absonderlich sollen die Accise = Thorschreiber alles zur Stadt kommende Linnen Geräthe und Garn observiren, welches bey der Legge gestempfelt und angegeben, darüber allda ein Schein genommen werden soll, die Thorschreiber bey dem Ausgang von dem Verkäufer oder Einbringer der Leinwand abzufordern und bey der Legge = Cammer wieder einzulieffern haben, damit man um so viel gewisser sey, daß darunter keine Unterschleiffe geheget werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 969.)

1627. Cleve den 31. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die allgemeinen Edikte gegen das Auf- und Vorkaufen, so wie gegen den Hausirhandel, wird das in der heute publicirten erneuerten Linnen = Legge = und Bleich = Ordnung für die Graffschaft Mark enthaltene spezielle Verbot des Auf- und Vorkaufens des rohen Garnes und der ungebleichten Leinwand, desgleichen des Hausirens mit diesen Gegenständen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dessen strenge Handhabung befohlen.

1628. Cleve den 31. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der fortbauernben Bieh = Seuche, sollen die Prediger und deren Kirchenbedienten auf den Dörfern angewiesen und verpflichtet werden, die Mitaufsicht darüber zu führen, daß kein von inficirten Orten kommendes Bieh durchgelassen und keine Vorsichtsmaßregel vernachlässigt werde; sodann auch, daß die wegen der Bieh = Seuche emanirten Vorordnungen überall strenge beachtet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 227.)

1629. Cleve den 6. Januar 1752.

Königl. Regierung.

Nachdem Unsre in dieser Provinz bereits ausgelassene allergnädigste Münz-Edikten sich auf ein Haupt-Edikt vom 14. Juli 1750 beziehen, und Wir daher allergnädigst gutgefun-  
den, dieses gleichfalls, und zwar dergestalt, daß es nach Ablauf Mai, folglich mit dem 1sten Juni 1752 erst in legis haben sollte, publiciren zu lassen; als empfanget Ihr davon die nöthige Exemplaria hierneben mit allergnädigsten Befehl, solches auf vorgemeldte Weise samt dieser Verordnung gewöhnlicher massen publiciren und affigiren zu lassen.

Circularo

An alle Beamten wegen des Münz-  
Edicti vom 14. Juli 1750.

Friedrich, König ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir höchstmißfällig bemerken müssen, daß die vielfältigen von Uns und Unsern Glorwürdigsten Vorfahren, ergangene Münz-Verordnungen, zum höchsten Nachtheil Unserer getreuesten Unterthanen, nicht befolget worden, dieselben auch zum Theil nicht haben in Gang gebracht werden können, wodurch denn die größte Verwirrung, und ein unerseßlicher Schaden, nicht nur in Unseren Königl. Staaten und Ländern, sondern auch im ganzen Römischen Reich erwachsen, und überhand genommen hat, sich auch noch ferner, um so gewisser darinn ausbreiten muß, als der in den heilsamsten Absichten, von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren und andern hohen Mitständen des Römischen Reichs, im Jahre 1690 errichtete, und seit dem Jahre 1737 vom ganzen Römischen Reich angenommene Leipziger- und Reichs-Münz-Fuß selbst zu einer beklagenswürdigen Quelle dieses großen Uebels worden ist, massen derselbe unwidersprechlich Anlaß gegeben hat, theils, daß die nach dem Leipziger- und Reichs-Fusse, im zu niedrigen Silber-Preise ausgemünzte gute Silber-Münzen, gegen ein immer höhersteigendes Agio aufgewechselt, aus dem Lande geschleppt, eingeschmolzen, oder doch auf eine höchst-straßbare Weise dergestalt beschnitten und ausgeknippt worden, daß die noch vorhandene wenige gute Zweydrittel Stücke um 6 bis 8 pro Cent zu leicht befunden werden, worgegen Unsere Königl. Lande, so, wie ganz Teutschland, mit sehr geringhaltiger Scheide-Münze über-



schwemmet worden, theils aber zur Gelegenheit gedienet hat, daß ausländische, in ihrem eigenen Vaterlande, längstverruffene, und darin nicht coursirende, größtentheils beschuittene, und ausgeknippte-Gold- und Silber-Münzen, zu einem sehr hohen Werth, in unsere Königl. Staaten, so, wie im ganzen Römischen Reiche, eingeführet worden, und beynabe, zum einzigen Maassstock der Wohlfahrt von ganz Teutschland, und anderer angränzender Länder, mit der schädlichsten Wirkung angenommen sind; Theils auch zu besorgen stehet, daß aus eben dieser Ursache, auch in Zukunft diese und andre dergleichen fremde und ausländische Gold- und Silber-Münzen, noch weiter eindringen und über ihren wahren innerlichen Werth angenommen werden dürfften, alles dieses aber Unsere Königl. Einnahme und Gefälle, so wie das Eigenthum Unserer getreuen Unterthanen schmählert, oder doch unsicher und ungewiß machet, in allen Ständen, insonderheit aber bey der von Uns werthgeachteten Kauffmannschafft, dem Commercio, denen Manufacturen und Fabriquen des Landes, die grössste Verwirrung anrichtet, am meisten aber den mühseligen Arbeitsmann und Tagelöhner drücken, und deren sauer erworbenen Lohn, um ein grosses verkürzen muß, verfolglichs Unsere, auf das Wohl der Unterthanen sich stützende höchsteigene Wohlfahrt, dem größten Verlust unterworfen ist;

So haben Wir Uns nicht weiter entbrechen können, zu Abschaffung dieses allgemeinen Unwesens, und zur Wiederherstellung, Erhaltung und Vermehrung der Wohlfahrt, aller von Gott Uns anvertrauten Staaten und Länder, das bis her sehr verfallene Münz-Wesen, in gute Ordnung zu bringen, welchemnach Wir allergnädigst befohlen haben, daß von Unsern Königl. Münz-Städten in Zukunft doppelte, ganze und halbe Friederichs'd'or, im Werthe zu 10. 5. und 2½ Rthr. respective, dann auch in Silber

ganze Reichsthaler im Werthe zu	24.	Gr.
Halbe	12.	Gr.
Viertel	6.	Gr.
Sechstheil	4.	Gr.
Zwölftheil	2.	Gr.

alle und insgesamt, unter der Benennung von Königl. Preussl. Courant-Gelde, endlich aber auch verschiedene Arten von Scheide-Münzen, nach dem darauf angezeigten Werthe ausgemünzet werden sollen, wie bereits seither der Anfang damit gemacht worden.

Wie nun in allen diesen vorbenannten Gold- und Silber-Münzen, eine billigmäßige Gleichheit, zwischen Gold und Silber bestimmet und vestgesetzt, auch dieses unser Königl. Courant-Geld, zu Bezahlung grosser und kleiner Summen, auf das bequemste eingerichtet, überdem, zu Verhütung des straffbaren Beschneidens, diese Münze mit einem geferbten Rande versehen worden sind, überhaupt aber, dieses unser Königl. neue Courant-Geld auch, am innerlichen Werth, einen grossen Vorzug vor denen seither Cours habenden Gold- und Silber-Münzen behaupten kan; Als wollen, ordnen und befehlen Wir hiermit und krafft dieses, allernädigst und ernstlich, daß

1. Die vorhin unter der Benennung des Königl. Preussischen Courant-Geldes beschriebene Gold- und Silber-Münzen, in allen unsern Königlichen Staaten und Landen, in Handel und Wandel eingeführet werden, und zum allgemeinen Maaßstock dienen sollen. Wie Wir denn hiernächst und

2. Nach Inhalt der unterm 4. Mai a. c. an unser General-Directorium ergangenen Verordnung wollen, daß dieses unser neues Courant-Geld, bey allen Königl. Cassen, Einnahmen und Gefällen angenommen werden, nicht weniger auch

3. Künstlich in alle Salaria, Besoldungen, Pensiones und alle andere Auszahlungen, die allen unsern Bedienten, in militair, civil, und geistlichen Stande, von unsern Königl. Cassen gereicht werden, in vorbesagten unserm neuen Courant-Gelde bestehen sollen. Weiter und

4. Sollen auch alle so wohl gerichtliche, als außer gerichtliche Kauff-Contracte, es sey über beweg- oder unbewegliche Güter, alle Verschreibungen, Obligationes und Wechsel-Briefe, in keinem andern, als in diesem neuen Courant-Gelde, geschlossen werden, widrigenfalls alle dergleichen Contracte und Obligationes, von keiner Gültig- und Verbindlichkeit seyn, noch von unsern Gerichten darauf gesprochen werden soll. Was hiernächst

5. die vorhin contrahirte Buch- und Wechsel-Schulden, nicht weniger gerichtliche und andere Verschreibungen und Contracte betrifft, welche in Ducaten, französischen Louisd'or oder Courant-Geld gestellt sind, solche sollen entweder in natura abgetragen, oder demnächst in unserm Königl. neuen Courant-Gelde, und zwar die Verschreibun-

gen, so auf goldene Münzen gestellet seynd, in unsern Friderichsd'or, die aber so auf Silber-Münzen lauten, in unserm silbernen Courant-Gelde, wieder bezahlet werden. Damit auch

6. Keine Irrungen über Verschreibungen, Darlehne, Wechsel-Briefe und alle andere Contracte, welche in Zwey- drittel-Stücken, Louis blanc, oder andern abgängigen Münz-Sorten, gestellet und geschlossen sind, entstehen mögen, so sollen alle solche Contrahenten hiernit allergnädigst dahin angewiesen seyn, daß sie binnen der hiernächst zu präfigirenden Zeit, sich wegen der Erfüllung solcher Pactorum, es sey in natura, und eben den versprochenen Münz-Sorten, oder nach einem billigmäßigen Agio, verstehen und vergleichen, dießemnach aber solche Contracte, in unser neues Courant-Geld stellen und unterschreiben lassen, wiewrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß dergleichen Verschreibungen, Wechselbriefe oder Contracte, nichts anders, als in unsern Courant-Gelde bezahlet und erfüllet werden mögen. Als auch

7. Unsere allerhöchste Landes väterliche Intention dahin gerichtet ist, alle unsere Staaten und Länder, mit einer hinlänglichen Quantität, dieses unsers guten neuen Courant-Geldes zu versehen, dagegen aber unsere Unterthanen, von ausländischen, schlechten und geringhaltigen Gold- und Silber- auch Scheide-Münzen zu befreyen; So wollen Wir zwar deren Cours, in unsern Landen amoch dulden, auch unsern Cassen gestatten, solche den vorhin emanirten Verordnungen gemäß, zu dem gesetzten Werthe anzunehmen, bis nechstens Unsere Königl. Verordnung in mehrern anweisen wird, was vor gute Teutsche Gold- und Silber-Münzen in unsern Landen beybehalten und angenommen werden sollen. Zu welchem Ende dann

8. Insonderheit die Banquiers, Kauffleute, Negotianten, und alle andere, welche baares Geld auffser Landes zu versenden gehalten seynd, vornemlich die Judenschafft, hiernit ernstlich dahin angewiesen wird, daß sie sich möglichst angelegen seyn lassen, Unser neues gute Courant-Geld im Lande zu lassen, wenigstens keine beträchtliche Summen davon auffser Landes zu schicken, vielmehr aber zu veranstalten, daß die an auswärtige Derter zu machende Remisen, vorzüglich in fremden Gold- und Silber-Münzen oder dergleichen Courant-Geld geschehen mögen, wiewrigenfalls Wir genöthiget seyn dürfften, wieder die Ausführung Unsers guten

neuen Courant-Geldes geschärfte Verordnungen ergehen zu lassen. Wann auch

9. Unsere Absicht dahin gerichtet ist, daß die Handlung in allen Unsern Staaten erleichtert, befördert und vermehret werden möge, dieselbe aber dadurch nicht wenig bisher gehindert worden, daß die von auswärtigen Orten, auf Unsere Wechsel- und Handels-Plätze, trassirte Wechsel-Briefe, in allerley, theils ausländischen, theils abgängigen Münz-Sorten, gestellet worden; so wollen Wir hiermit, daß solche trassirte Wechsel-Briefe, in keinem andern, als diesem Unserm neuen Courant-Gelde, wovon zwey drittheil, oder drei viertheil in Friderichsd'or und ein drittheil, oder ein viertheil in Silber-Münze, vom Thaler bis 2 Gr. Stücken bestehen mögen, bezahlet werden sollen; Und zwar so, daß denen Banquiers, Kauffleuten, Negotianten, auch allen andern Commerciirenden vorerst noch freistehen solle, die in andern Geld-Sorten trassirte Wechsel in der angezeigten Art zu bezahlen, oder davon Unser Courant-Geld zu substituiren. Wie dann künftigt die Wechsel-Cours-Zettel desfalls geändert und auf Königl. Preußl. Courant-Geld reduciret, gedrucket werden sollen. Wie aber

10. In allen Unsern Staaten und Ländern überhaupt einerley gute Münze, nemlich Unser neues Courant-Geld eingeführet werden und coursiren soll, also wollen Wir auch, daß durchgehends in allen Unsern Landen, auf einerley Art Buch und Rechnung geführet werden solle, nemlich in Reichsthalern, Groschen und Pfennigen, den Reichsthaler zu 24. Groschen, und den Groschen zu 12. Pfennige gerechnet. Diesemnach wird so wohl in Unserm Königreich Preussen, als denen Herzogthümern Schlessien und Cleve, und deren incorporirten Landen, eine eigene Verordnung, das nähere und eigentliche darin vorschreiben. Wann auch

11. In diesem Couranten Gelde eine völlige Gleichheit getroffen worden, so sollen alle und jede Kauff- und Handels-Leute, insonderheit die Juden, hiermit ernstlich erinnert seyn, dasselbe wie ohne Agio zu empfangen, also auch dasselbe ohne Agio wieder auszugeben, mithin unter den Gold- und Silber-Münzen dieses Courant-Geldes keinen Unterschied zu machen noch einzuführen. Damit aber

12. Zu Befolgung aller in dieser Verordnung vorgeschriebenen Punkte, es an keinem Stücke fehlen, insonderheit aber genugthamer und hinlänglicher Vorrath des neuen

Courant-Geldes in Unfern Landen vorhanden seyn könne, Wir auch zu diesem Ende bey Unfern Münzen die Verfügung bereits gemacht haben, oder doch noch machen wollen, daß eine hinlängliche Quantität von diesem Courant-Gelde, an Gold- und Silber-Münze, geschlagen werden solle, und Wir dann versichert sind, daß im bevorstehenden 1751ten Jahre, ein genugsamer Vorrath davon vorhanden seyn werde und solle; So wollen Wir hiermit, daß dieser Unserer Verordnung auf den 1. Juny des 1751ten Jahres, in allen Stücken, Particula und Puncten nachgelebet und von diesem Tage an beständig in allen Unfern Landen, auf das genaueste in Uebung gebracht und darauf gehalten werden solle. Hiernächst, und

13. Machen Wir auch, und damit ein jeder, der von diesem neuen Courant-Geld etwas zu empfangen hat, des Gewichts wegen gesichert sey, auch das höchststrafbare Beschneiden dieses guten Geldes möglichst vermieden werden möge, hiermit bekannt, daß nicht allein das accurate Gewicht von den doppelten, ganzen und halben Friderichsd'or bey Unseru Münzen anzutreffen seyn soll, sondern auch, daß von den Friderichsd'or 35. Stück eine Marck Cöllnischen Gewichts wägen müssen. In Ansehung der Silber-Münzen aber, daß ein Beutel

von 100 Stück ganzen Rthlr.	} 9 Marck à 9 à 10 Loth	
200 Stück halben "		
400 Stück viertheil "		
100 Stück 4 Gr. Stücken		" " " "
100 Stück 2 Gr. Stücken		" " " "

alles inclusive des Beutels wägen müsse.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu-jedermanns Wissenschaft kommen möge; So haben Wir solche zum Druck befördern lassen, und Unserm General-Directorio aufgegeben, dieselbe in allen Unfern Landen publiciren und gehörigen Ortes affigiren zu lassen. Uhrkundlich ic.

Gegeben, Berlin den 14. July 1750.

1630. Eise den 10. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 „Da wegen der bei den sämtlichen Städten vorhin  
 „gewesenen alten Maaße verschiedene Disputes vorgekommen,

„und dabey jederzeit eine Ungewißheit verblieben, wie sich dergleichen Maaße gegen den berlinischen Scheffel verhält“; so werden sämtliche Magistrate in Cleve, Mörs und Markt angewiesen, sofort einen der alten geeichten Scheffel mit der berliner Kanne nachzumessen und das gefundene Verhältniß, — unter Angabe des Rahmens des alten Gemäßes und mit der Bemerkung, ob Letzteres noch im Gebrauch ist —, binnen 14 Tagen anzuzeigen.

---

1631. Cleve den 10. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der in Constantinopel und an andern Orten der Türkei ausgebrochenen Pest, sollen Garn, Leder und wollene Waaren nicht ohne glaubwürdige Gesundheits-Atteste ins Land gelassen werden.

Bemerk. Unterm 14. Febr. ej. a. sind, wegen der mehr und mehr auch in der Levante sich ausbreitenden Pestseuche, noch schärfere Vorsichtsmaßregeln befohlen und empfohlen worden.

---

1632. Cleve den 10. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 10. Januar c. a. erlassenen Edictes, wodurch, um den inländischen Fabrikanten den Ankauf der Wolle aus der ersten Hand zu sichern, und um tüchtiges Gespinnst zu erhalten, allen Juden, bei Verlust ihres Schutzprivilegiums, verboten wird, Wollspinnereien zu pachten, oder für eigene Rechnung zu betreiben, inländische Wolle und Wollengarn aufzukaufen und Handel damit zu treiben, dagegen ihnen aber der Handel ins Ausland mit fremder Wolle ferner gestattet bleibt. (Conf. n. Wpl. Bd. I, p. 269.)

---

1633. Cleve den 24. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als Deklaration des §. 5 des Vieh-Licent-Reglements vom 25. September 1725 (No. 979. d. S.) wird be-

stimmt, daß, anstatt des 50ten Pfennings vom Werthe des im Ekevischen fett geweideten oder fett gemachten und ausgehenden, mithin an Fremde, ausserhalb des Ekevischen wohnende, verlobet oder verkaufte, als auch vom durchgehenden fetten Horn-Vieh, welches in auswärtigen Gebieten ge-weidet hat, der Licent künftig nach der hier folgenden Liste entrichtet werden soll, nämlich:

im Ekevischen westlich des Rheines

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1) | Bor einen einländischen 3 à 4jährigen Stier à 50. Rthlr. durchgehends .       | 1 Rthlr. — sbr. |
| 2) | Bor einen Dänischen, Mecklenburgschen u. Ostfriesischen Ochsen à 40. Rthlr. . | — „ 48 „        |
| 3) | Bor eine grosse fette Kuh à 35. Rthlr. .                                      | — „ 42 „        |
| 4) | Bor einen einländischen 2 à 3 jährigen Stier à 25. Rthlr. .                   | — „ 30 „        |
| 5) | Bor einen Laugler, Braunschweigschen und Bütt-Ochsen, à 20. Rthlr. .          | — „ 24 „        |
| 6) | Bor ein Stück einländisch Klein Vieh, Knäpsen genannt à 15½ Rthlr. .          | — „ 18 „        |
| 7) | Bor ein Stück Ehevinters und dergleichen Vieh à 12½ Rthlr. .                  | — „ 15 „        |

Ostseite Rheins aber vorerst ein Drittheil geringer.

1634. Cleve den 3. Februar 1752.

Königl. Regierung.

Der Betrag der zu erlegenden Succumbenzgelder, — wenn bei der Regierung Revisio gesucht wird, und keine Summa revisibilis nach dem königl. Tribunal vorhanden ist, und für den Fall, daß drei gleichförmige Urtheile erfolgt sind —, wird für die cleve-märkischen Provinzen inclusive der Stadt Soest auf 20 Rthlr. festgesetzt. (Conf. n. Npl. Bd. I, pag. 977.)

1635. Cleve den 11. Februar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die für Cleve und Mörs, rüchichtlich des Salz-Wesens in dem königl. Edikte vom 18. Dezember v. J. (Nro. 1623

d. S.), enthaltenen Bestimmungen sollen auch in der Grafschaft Mark zur Anwendung kommen, und werden die Beamten zur Verwirklichung jener Vorschriften ausführlich instruiert.

Bemerk. Die promptere und richtigere Vollziehung des vorbezeichneten Reglements ist am 8. Juli 1754 wiederholt befohlen worden.

---

1636. Cleve den 14. Februar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung von Accise-Unterschleifen werden die Beamten angewiesen, bei den Mühlen-Visitationen genau darauf zu sehen, daß die Säcke der Stadt- und jene der Land-Bewohner abge sondert von einander gestellt, und daß die Namen der Kestern ausführlich auf die Säcke, mit schwarzen Buchstaben, gezeichnet seien. Jede Unterlassung dieser Bezeichnung ist mit 1 Rthlr. Brüche zu bestrafen.

---

1637. Cleve den 11. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung von Unterschleifen bei der Ent- richtung der am 15. November 1750 (Nro. 1589 d. S.) in der Grafschaft Mark eingeführten Ausfuhr-Accise von Landesproducten, wird es den Steuerepflichtigen, unter Androhung der, auf Defraudationen dieser Abgabe haftenden, Confiscations-Strafe der Transportmittel und empfindlicher Leibes-Strafe, zur strengsten Pflicht gemacht, keine Schleich- und Nebenwege, sondern die öffentlichen Landstraßen zu gebrauchen, und die gelöseten Ausgangs-Zettel an den darin benannten Grenzorten, an eben dem Tage, wo sie sie noch füglich berühren können, abzugeben. Die sämtlichen Beamten werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und wird dem Denuncianten einer Contravention der vierte Theil der darauf haftenden Strafe ver- heißen.

---



1638. Cleve den 17. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das seither, mit Vorbehalt des Eigenthums, geschehene Ueberlassen oder Abdonniren von Gütern und Höfen an die Aemter, für die darauf haftenden Steuern, und der den Eigenthümern, ohne Erstattung von Schaden und Kosten, freistehende Wiederantritt solcher Güter, darf künftig nicht mehr stattfinden. Jede fernere gleichartige Uebergabe solcher Güter muß mit völliger Verzichtleistung auf das Eigenthum geschehen, oder aber müssen, bei künftiger Retrahirung desselben, dem Amte alle dabei erlittene Schaden und verwendete Kosten völlig ersetzt werden.

Den Eigenthümern der früherhin den Aemtern überlassenen Höfe und Güter wird eine sechswochentliche Frist zu deren, wie bisher üblichen, freien Rück-Üebnahme gestattet; nach der fruchtlosen Endigung dieser Frist sollen die für die Zukunft gegebenen Bestimmungen auch auf die früherhin abdonnirten Güter strenge angewendet werden.

1639. Cleve den 21. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das zum Ruin der kleinen Jagd gereichende Ziehen von Feder-Keinen und das Lauer-Sitzen auf Hasen wird bei willkührlicher Strafe verboten.

1640. Cleve den 26. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der stattgefundenen Anstellung von Landrathen zur Betreibung der seither von den Richtern respicirten Verwaltung-Angelegenheiten, werden letztere aufgefordert, die Eingefessenen ihrer Bezirke anzuweisen, sich in allen Steuer-, Marsch-, Einquartierungs-, Werbungs-, Salz-, Polizei- und Vorspanns-Angelegenheiten an den Landrath zu wenden und dessen Befehle zu erfüllen, desgleichen auch die ihnen durch die Steuer-Empfänger ferner zugehenden landrathlichen Vorschriften, wegen Ball-Diensten zu Domainengebäuden, so wie wegen Vorspanns- und Salz-Sachen, — deren

Betrieb einstweilen noch mit dem Steuerempfangе vereinigt bleibt —, zu beachten und auszuführen.

1641. Cleve den 25. April 1752.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch es den evangelisch-lutherischen Studiosen der Theologie erlaubt wird, auffer auf den Universitäten Halle und Königsberg, auch auf jener zu Frankfurt a. d. Oder zu studiren. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 382.)

1642. Cleve den 26. April 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. März c. a. erlassenen allgemeinen Münz-Ediktes, wodurch die frühern am 14. Juli und 25. Nov. 1750 (Nro. 1629 d. S. und Myl. Cont. IV, p. 351), so wie die am 9. August und 3. Dezember 1751 (Nro. 1617 und 1624 d. S.) ergangenen Bestimmungen erklärt, vermehrt und bestätigt werden, und zugleich die zwei, anderthalb und einfachen Stüverstücke, desgleichen die Fetzmannchen, Fische und Deute, als allein gültige Provinzial-Scheide-Münze für Cleve, Meurs, Mark und Geldern, bezeichnet werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 289.)

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Regierung vom 16. October 1752 ist verfügt worden, daß das vorbezeichnete königl. Edikt von allen Kanzeln, wie gewöhnlich, abgelesen werden soll.

1643. Cleve den 2. Mai 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr sub dato Berlin den 7. Marty a. c. allergnädigst gutgefunden und verordnet haben, daß gleich wie bey denen Steuer-Ausschlägen geschiehet, die Departements-Räthe jährlich zu der Zeit, wann die Steuer-Aus-

schläge gehalten werden, in jeder Schau einen Etat von Einnahme und Ausgabe, so im folgenden Jahr nöthig, von denen Schauen formiren lassen, und die vorjährige Schau-Rechnungen sodann allezeit abnehmen sollen, weß Endes der Terminus des Jahres bey besagten Schauen auch von Trinitatis zu Trinitatis (oder welches einerley ist, vom 1. Juny bis ult. May) festzusetzen, und also gesammte Schau-Rechnungen auf einen Fuß zu tractiren wären, bey welcher Rechnungs-Abnahme dann auch die Schau-Gravamina und Necessaria reguliret und alles in Ordnung gehalten werden sollte, welchemnachst ferner von dem bei dem Schau-Erben-Tage formirten Etat und allem demjenigen, was dabey vorgekommen, ein ordentliches Protocoll angefertigt, und jährlich eingesandt werden sollc.

Als wird sämtlichen Deichschauen diese Königl. allergnädigste Willens-Meynung hierdurch bekandt gemacht, mit dem Befehl, alles zu Anfertigung eines Etats von denen im folgenden 17 $\frac{2}{3}$ ten Jahre auszuschlagen nöthigen Erben und Morgen-Geldern, Erforderliche, dergestalt in Zeiten zu praepariren, daß es bey Gelegenheit derer dißjährigen Amts-Erben-Tage oder Steuer-Ausschläge, wozu der Departements-Rath den Terminum näher bestimmen wird, mitvorgenommen, und der Königl. allergnädigsten Vorschrift gemäß, so wohl vor diesermal pro Trinitatis 17 $\frac{2}{3}$  als auch forthin jährlich zu Stande gebracht werden könne.

Wobey ferner zur Nachricht gereicht, daß die Schau-Ausschlags-Protocolla ingefolge Schau-Reglements de dato Berlin den 12. July 1725. (Nro. 992 d. S.) eingerichtet werden müssen, dergestalt, daß

Capit. I. Das Quantum derer zu Deichen, Schläusen, Wasserleitungen oder Kribs-Wercken nöthigen Gelder, nach denen davon gemachten Besteckern und Anschlägen mit allem was dazu an Materialien, Arbeits-Lohn und sonstn nöthig;

Cap. II. Aber die Interessen von denen etwa zur Last der Schau stehenden Capitalien auch die zu Ablegung solcher Capitalien auszuschlagende Gelder;

Cap. III. Die Diaeten bey denen Schau-Erben-Tagen und Rechnungs-Abnahmen;

Cap. IV. Die extraordinaire unvermeidliche Ausgaben, welche alle so viel thunlich zu benennen; Und endlich

Cap. V. Die Gehälter der Reichgräfen und übrigen Schau-Bedienten nebst denen accordirten Receptur-Geldern aufgeführt, das Protocoll auf halb gebrochenen Bogen geschrieben, jedes Capitul gehörig aufsummiert und am Ende von sämtlichen Capitibus eine Recapitulation beygefüget werde, wobey sodann zu notiren, wie viel holländische Morgen Land unter dem Schau-District sortiren, und wie viel per Morgen an Erben-Geldern zu bezahlen sey, welches Protocoll demnechst in triplo nebst einem besondern Extract dessen, was die Königl. Domainen in denen ausgeschlagenen Erben- und Morgen-Geldern zu bezahlen haben, zur Krieger- und Domainen-Cammer eingesandt werden muß, damit ein Exemplar ad ratificandum beföhler massen nach Hofe eingesandt, das andere mit denen darauf erteilten Resolutionibus der Schau remittirt, und das 3te hieselbst ad Acta behalten werden könne.

1644. Cleve den 4. Mai 1752.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. März d. J. erlassenen Edictes, wodurch, unter Erneuerung und Ausdehnung der frühern Vorschriften, verboten wird, daß die Mitglieder der Kriegs- und Domainen-Kammern und der Justiz-Collegien, so wie alle mit der Verwaltung der Justiz beauftragte Beamten, weder von ihren Subalternen und von Beamten, Stadtkämmerern und Rentanten königl. oder öffentlicher Kassen, noch auch von Kaufleuten und Juden Geld, weder auf Wechsel, noch auch auf Obligation oder Schein leihen sollen. Fernere Contraventionen sollen sowohl an dem Darleiher, als an dem Empfänger mit harter Strafe geahndet werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 285.)

1645. Cleve den 16. Mai 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Abnahme der Steuer-Rechnungen auf den Amts- und Erben-Tagen darf künftig nur dann geschehen, wenn die Empfänger, den bestehenden Vorschriften gemäß, die General-Quittungen des Ober-Steuer-Receptors über die

Berichtigung des jährlichen Steuer-Contingentes) vorlegen.  
(Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 331.)

---

1646. Cleve den 29. Mai 1752.

Königl. Regierung.

Den Beamten werden mehrere von ausländischen Behörden communicirte Personal-Beschreibungen gefährlicher Diebe und Räuber mitgetheilt, um davon bei vorkommenden Inquisitionen Gebrauch zu machen.

---

1647. Cleve den 21. Juni 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seitherigen, auf bloße Atteste der Prediger, von den Beerben erteilten Steuer-Nachlässe und Freiheiten in solchen Fällen, die im Steuer-Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, dürfen nur dann künftig noch Statt finden, wenn vorher dergleichen Nachlassmotive, als: Neubauten von Häusern, Scheunen und Ställen, oder Hagelschlag und Mißwachs, genau untersucht sind, und darüber gutachtlicher Bericht erstattet worden ist.

---

1648. Cleve den 6. Juli 1752.

Königl. Regierung.

Die bevorstehende Ankunft eines zur Visitation des Justiz-Wesens abgeordneten königl. Commissars wird, mit dem Bedeuten, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jeder, welcher mit Recht über die Justizpflege zu klagen hat, sich bei demselben anmelden könne, daß aber auch jede ungegründete Behelligung des Commissars, mit Verhaftung des Quärlanten und des Concipienten der Klageschrift bestraft werden soll.

---

1649. Cleve den 24. Juli 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, unter dem Vorwande: daß nicht hinlängliche edelmäßige Münzsorten vorhanden seien (deren doch große Sum-

men bereits ausgemünzt worden und womit, in Beziehung auf die Scheidemünzen, noch fortgefahren wird), fortbauern den Contraventionen gegen die Münz-Edikte werden überhaupt, und ins Besondre das wucherliche Agiotiren mit den guten ediktmäßigen, und die Verbreitung der verurtheilten Geldsorten, bei den früher festgesetzten Geld- und Leibes-Strafen, aufs strengste verboten; zugleich wird auch den Kaufleuten nachgelassen, für ihre im Auslande abgesetzten Waaren, dort gültige, im Inlande auffer Cours gesetzte, Münzsorten zu empfangen, Letztere aber, bei Vermeidung ediktmäßiger Strafe, im Inlande nicht in Circulation zu setzen. (Conf. n. Nyl. Bd. 1, pag. 345.)

---

1650. Cleve den 12. August 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verhütung des fortbauerns der Juden und des Umherschweifens der Pock- und Betteljuden, sollen Letztere von den Grenz-Zoll-Beamten zurückgewiesen, auch überall, wo sie im Lande betroffen werden, verhaftet und entweder zur Bestrafung angezeigt, oder über die Grenze gebracht werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 349.)

---

1651. Cleve den 4. September 1752.

Königl. Regierung.

Die enröllirten und noch nicht wirklich einrangirten, oder unter dem Gewehr stehenden Untertanen, welche bei den Bauern auf dem Lande dienen, gehören zur Militair-Gerichtsbarkheit; den Soldaten-Weibern, die in den Städten, oder auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemals zum Regimente folgen, wird hingegen ihr Gerichtsstand, bei Vergehen gegen die Landesgesetze, bei den Civilbehörden angewiesen. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 349.)

---

1652. Cleve den 5. September 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Zoll- und Wehr-Zoll-Comptoirs, Justiz-Beamte und Magistrate werden angewiesen alle Pock- und Bettel-

juden, starke Bettler u. a. Bagabunden auf den Grenzen abzuweisen, resp. die im Lande betroffen werdenden anzuhalten, zu examiniren und entweder des Landes zu verweisen, oder, dem Befinden nach, den Gerichten zur Bestrafung zu übergeben; zugleich sollen die Behörden darauf wachen, daß die Hausir-Edikte vom 17. Novb. 1747 und 5. Novb. 1749 (s. Myl. und Pro. 1558 d. S.) so wie jenes wegen der muthwilligen Bettler vom 28. April 1748 (Pro. 991 d. S.) überall strenge gehandhabt, und, zufolge der Circular-Berordnung vom 12. August c. a., vierteljährig wiederholt publicirt werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 359.)

1653. Cleve den 5. September 1752.

Königl. Regierung.

Die in der Graffschaft Mark an einigen Orten noch übliche Feier der Apostel-Lage an besondern Tagen darf ferner nicht stattfinden, und sollen diese, so wie die Marien-Feste, an den nächsten Sonn- oder Wet-Lagen mitgefeyert werden.

1654. Cleve den 7. September 1752.

Königl. Regierung.

Bei wichtigen Inquisitionen, wo es auf eine Todes- oder vieljährige Zucht- und Festungs-Strafe ankommt, müssen den Inquisiten, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung Cap. V, §. 7, die Beweis-Artikel ad dandum interrogatoria mitgetheilt werden, welches jedoch bei den minder wichtigen Inquisitionen, wovon das Edikt vom Jahre 1736 (Pro. 1231 d. S.) handelt, nicht nöthig ist.

1655. Cleve den 19. September 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den Vorspann-Tabellen müssen die Distanzen, für welche der Vorspann gestellt worden, nicht nach Stationen sondern nach Stunden, und für jede Stunde und jedes Pferd  $7\frac{1}{2}$  Stüber Meilengeld, berechnet werden.

1656. Cleve den 22. September 1752.

Königl. Regierung.

Gegen das wiedereinreißende Messerziehen bei Schlägereien sollen die früher erlassenen Strafedikte strenger, wie bisher, gehandhabt, und fernere Contraventionen auf das genaueste untersucht und, zur Verhängung der Strafe, der königl. Regierung angezeigt werden.

1657. Cleve den 3. October 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, daß hin- und wieder einige Aemter, Jurisdictiones, Dorff- und Bauerschafften sich unterstanden, nach eigenem Gefallen, und ohne Unserer Krieges- und Domainen-Kammer Vorbewußt, und darüber zuorderst gesuchten Consens, Capitalia, zu Processen und sonstigem theils unnöthigem Behuff, zu negotiiren, dadurch aber, und wegen derer deshalb aufzubringenden Zinsen, die Untertanen nothwendig zu Grunde gehen müssen;

Als haben Wir sub dato Berlin den 25. January a. c. allergnädigst resolviret, darunter fürs künftige Maas- und Ziel zu setzen, wollen derohalben, und befehlen hiermit jedermänniglich, daß hinführo sich Niemand unterstehen solle, einem Aemte, oder Jurisdiction, noch denen Kirchspielen, Dorff- und Bauerschafften, einige Gelder, ohne zuvor besagter Unserer Krieges- und Domainen-Kammer schriftlichen Consens darüber gesucht und erhalten zu haben, zu leihen, widrigenfalls derjenige, so dennoch dieses gethan, sothaner Gelder verlustig seyn, und die Aemter, Jurisdictiones, Kirchspiele, Dörffer, und Bauerschafften, so wenig wegen Bezahlung des Capitals als derer Zinsen, von keinem Gerichte condemniret, oder mit Execution belegt werden sollen.

Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung, als ein beständiges Gesetz nicht nur durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht, sondern auch von denen Cangeln abgelesen und an behörige Verter affigiret werden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 383.)

Bemerk. Die wiederholte Publikation der vorstehenden



Berordnung ist von der königl. Regierung am 29. März 1766 verfügt worden.

1658. Cleve den 9. October 1752.

Königl. Regierung.

Auf die von den Landständen gemachte Bemerkung daß, — weil in Cleve und vorzüglich in der Mark die erste Instanz bei den Untergerichten sey —, die meisten und wichtigsten Sachen, nach dem Codex Fridericianus, auch in dritter Instanz von den Provinzial-Gerichten abgeurtheilt werden müßten, — wogegen aber in andern königl. Provinzen, bei den in dritter Instanz revisionsfähigen Gegenständen, die Provokationen an das königl. Tribunal gerichtet werden können —, wird bestimmt: daß es den cleve-märkischen Unterthanen künftig frei stehen soll, in denselben Sachen, welche bei den Untergerichten anfangen und einen Kapital-Werth von 600 Goldg. haben, die Revision in dritter Instanz entweder bei der königl. Regierung zu Cleve (beim 2. Senate) oder bei dem königl. Tribunal zu Berlin einzuführen. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 503.)

1659. Cleve den 12. October 1752.

Königl. Regierung.

Brüchtenstrafen dürfen nicht in contumaciam, wenn der Beschuldigte auf die erste mündliche Citation ausbleibt, verhängt werden, sondern muß derselbe im letztern Falle schriftlich mit Anführung des Verbrechens, nach Anleitung des Codex Fridericianus, verabladet werden, und derselbe hiefür die tarmäßige Gebühr entrichten.

1660. Cleve den 6. November 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bessere Erfüllung des am 25. Juli 1730 (No. 1098 d. S.), wegen Reparatur der Wege erlassenen Edictes, und ins Besondere die, an manchen Orten bisher unternommene, Eintheilung der Wege in gewisse Schläge und

Blöcke, wird den Beamten zur strengsten Pflicht gemacht.  
(Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 391.)

1661. Cleve den 9. November 1752.

Königl. Regierung.

Die für die schlesischen Lande am 24. Aug. 1750 publicirte, revidirte Deposital-Ordnung soll bei den Untergerichten in Cleve und Mark, mit Ausnahme mehrerer für letztere Provinzen unanwendbaren, bezeichneten Verfügungen, und mit Aufrechterhaltung der in der Untergerichts-Instruktion vom 23. Aug. 1749 (Nro. 1550 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, (§. 9. und 10. wegen Annahme und Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen und wegen gegenseitiger jährlicher Revision der Depositen-Kassen durch die benachbarten Richter), binnen 4 Wochen eingeführt werden, und soll die cleve-märkische Regierung die Obliegenheiten der schlesischen Oberamts-Regierungen wahrnehmen, sodann soll es auch, rücksichtlich der zu den königl. Kassen fließenden Kompetenzgelder, in Cleve und Mark bei den frühern Einrichtungen sein Bewenden behalten.

1662. Cleve den 21. November 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. v. M. erlassenen Edictes, wodurch das Verbot der Einfuhr und des Gebrauchs der fremden Kattune und Zize wiederholt, und dieses Verbot auf die ausländisch fabrizirten baumwollenen Hals- und Schnupftücher, bei einer Brüchtenstrafe von 200 Rthlr. für jede Elle solcher fremden Fabrikate, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, nebst Confiskation und Verbrennung der confiscirten Waaren, ausgedehnt wird. Die Verkündigung dieses Edictes soll vierteljährig erneuert werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, p. 387.)

1663. Cleve den 27. November 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die rückständigen Brandschaden-Assesuranz-Beiträge von verkauft werdenden Häusern müssen jederzeit liquidirt, und

aus dem Kauffchilling bezahlt, bei desfalligen Versäumnissen aber von den Magistraten aus eigenen Mitteln ersetzt werden. Künftig dürfen gar keine Rückstände gestattet, sondern müssen die ausgeschriebenen Affekuranz-Gelder prompt bei-  
getrieben werden.

1664. Cleve den 18. Dezember 1752.

Königl. Regierung.

Dieserigen Enrollirten, welche bereits wirklich bei den Regimentern in Reih' und Glied einrangirt, oder doch sonst bereits zu derjenigen Größe gekommen sind, daß sie auf dem Punkte stehen, bei den Regimentern eingestellt zu werden, stehen und bleiben unter der Letztern Jurisdiction; alle andre Enrollirte bleiben dagegen unter der Gerichtsbarkeit ihrer gewöhnlichen Obrigkeiten.

Bemerk. Vorstehende Bestimmung ist am 19. Febr. 1753 gleichlautend von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer an sämtliche Richter und Magistrate mitgetheilt worden.

1665. Cleve den 15. Januar 1753.

Königl. Regierung.

Die sub dato Berlin den 13. Dezember v. J. für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg erlassene Pupillen-Ordnung soll, mit Ausschluß des, Sect. I., aufgeführten Inhaltes, auch in Cleve und Mark eingeführt, und in judicando gehörig beachtet werden. In dem Falle, wo Jemand von einer Sentenz des Untergerichtes, durch welche er zum Vormund ernannt worden ist, appellirt, soll es bei den gewöhnlichen Fatalien und Formalien der Appellationen verbleiben, jedoch dergestalt, daß nur ad justificationem, ohne Eröffnung weitem Verfahrens, confirmatorie oder reformatorie erkannt werde; während diesen Fristen soll nur dann, wenn es von der Obrigkeit für nöthig erachtet wird, ein interimistischer Curator angeordnet werden, wie es in dem, rücksichtlich der Vormundschafts-Sachen pro lege introducirten, Projecte des Corporis juris Fridericiani Part. I, Lib. III, Tit. XI, §. 11. deutlich vorgeschrieben ist. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 405.)

1666. Cleve den 25. Januar 1753.

Königl. Regierung.

Bei allen freiwilligen gerichtlichen Veräußerungen soll es bei der, früherhin gebräuchlichen, Fristbestimmung von 3 Monaten belassen werden.

1667. Cleve den 12. Februar 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die besondern Dorfs- (Gemeinde-) Lasten, zu deren Tragung das ganze Kirchspiel, oder die ganze Jurisdiktion, nicht verpflichtet ist, dürfen ferner nicht, bei den Steuer-Ausschlägen, unter die Amtsbedürfnisse begriffen, und auf den ganzen Amtsbezirk repartirt werden; vielmehr müssen solche besondere Dorfslasten, nach Abzug der jedem Dorfe eigenthümlichen Einkünfte, welche beide speciell zu verzeichnen sind, ausgemittelt, sodann derjenigen Quote, die das Dorf zur Totalität des Ausschlages beizutragen hat, zugesetzt, und hiernach der specielle Hebezettel eingerichtet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 429.)

1668. Cleve den 26. Februar 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der bevorstehenden Anordnung von Land-Räthen, welchen der Betrieb aller von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer ressortirenden, seither von den Richtern verwalteten Angelegenheiten zu überweisen ist, werden die sämtlichen cleve-märkischen Richter angewiesen: 1) schon vorläufig in ihren Registraturen alle von ihnen abzugebende Verhandlungen über Marsch-, Polizei-, Steuer-, Werbungs- und Begebau-Angelegenheiten, desgleichen über Landescultur-, Marken- und Gemeinheits-Sachen abzusondern und ein Inventarium darüber einzusenden; 2) auch eine Nachweise der in jeder Bauerschaft, Behufs der Domanal-Bauten, vorhandenen Hand- und Spann-Dienstpflichtigen einzureichen; 3) gleichzeitig anzuzeigen, wie viel Exemplarien der zu publicirenden Verordnungen in jedem Amte erforderlich sind; 4) eine Nachweise der Richter-Dienstgelder, und 5) eine Tabelle über die Hühner u. a. (Empfangs-) Posten,

nach einem beigelegten Muster einzusenden. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 437.)

---

1669. Cleve den 1. März 1753.

Königl. Regierung.

Die Bestimmungen der zu Berlin unterm 6. Febr. c. a. erlassenen Deklaration, über die Beweisraft der Handelsbücher der dortigen Kaufmannschaft und der der Letztern zustehenden Eides-Dilation, welche, zufolge höherer Vorschrift, auch in Cleve und Mark pro lege et norma gehalten werden sollen, werden den Justizbehörden zur Publication und Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 429.)

---

1670. Cleve den 15. März 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die cleve-märkischen Jurisdiktions-Richter werden benachrichtiget, zu welchem der angeordneten sieben landrätthlichen Kreise jeder Jurisdiktions-Bezirk künftig gehört. Bei der an die Landräthe geschehenen Ueberweisung aller von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer ressortirenden Verwaltungs-Sachen, müssen auch die Steuerangelegenheiten in den Jurisdiktionen von denselben betrieben werden, jedoch bleiben den adlichen Jurisdiktionsrichtern ihre bisherigen Däten und sonstigen Einkünfte aus den Steuerausschlägen, so wie das Recht, auf den Erbtagen mit zu erscheinen, vorbehalten. Die von den Gerichtschreibern seither von jedem Steuerpflichtigen bezogenen 2 Stüber, für die Eintragung des Steuerquantums in das Steuerbuch des Contribuenten, gehen auf die Kreis-Calculatoren über, welchen dieses Geschäft künftig obliegt. (Conf. n. Myl. Bd. I, p. 439.)

---

1671. Cleve den 22. März 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Benachrichtigung der Steuer-Empfänger, zu welchem der neu gebildeten landrätthlichen Kreise jeder Steuer-Empfangs-Bezirk gehört, werden Erstere bei Cassations-Strafe verpflichtet, a) den vorgelegten Landrath in allen

Stücken auf dessen Verlangen zu assistiren und seinen Be-  
fehlen nachzukommen, b) die gehörige Aufbictung und Stel-  
lung des Vorspanns zu besorgen, — wozu gleichzeitig noch  
besondere Anweisung ertheilt wird —, und c) dem Land-  
rath, sowohl bei den jährlichen Aufnahmen der Salzprobe-  
Register, als bei allen Polizei-, Marsch-, Einquartierungs-  
und Wegebau-Sachen zu Dienste zu sein. (Conf. n. Mpl.  
Bd. I, pag. 441.)

Bemerk. Unterm 26. ej. m. sind die cleve-märkischen  
Richter, wegen des Ueberganges ihrer seitherigen Ver-  
waltungs-Geschäfte an die Landräthe, mit Anweisung  
versehen worden. s. l. c. pag. 445.

1672. Cleve den 30. April 1753.

Königl. Regierung.

Rückständige Brandschaden-Assicuranz-Beiträge müssen,  
bei stattfindenden Liquidations-Prozessen, wie andre Onera  
realia classificirt werden.

1673. Cleve den 1. Mai 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Kaufleuten und Keyde-Meistern in der Graffschaft  
Mark wird es, bei Vermeidung ediktmäßiger Strafe, und bei  
Verlust ihres Keydungs-Rechtes, aufs strengste verboten, fer-  
nerhin verrufene Münzen ins Land zu ziehen und diese,  
oder auch die ediktmäßigen Geidsorten mit einem wucherli-  
chen Agio, den Fabrik- u. a. Arbeitern aufzubringen; den-  
selben darf eben wenig 56 Stüber, anstatt 60 für einen  
Reichsthaler gerechnet werden. (Conf. n. Mpl. Bd. I,  
pag. 451.)

1674. Cleve den 1. Mai 1753.

Königl. Regierung.

An denjenigen Orten der Graffschaft Mark, wo bei den  
evangelisch-lutherischen Confessionsverwandten die Erndte,  
oder Hagel-Feyer üblich ist, soll dieselbe gleichförmig, an  
den drei auf die Pfingstwoche folgenden Freitagen, mittelst

einer Predigt stattfinden, ohne daß dadurch irgend jemand gehindert werde, seine gewöhnliche Arbeit zu verrichten; auch soll diese Vorschrift auf diejenigen Orte, wo solche Feyer nicht hergebracht ist, nicht ausgedehnt werden.

---

1675. Cleve den 28. Mai 1753.

Königl. Regierung.

Bei den von den Landräthen in den Aemtern ihrer Kreise (zufolge der ihnen ertheilten Instruktion) vorzunehmenden Visitationen zur Auffindung der Bagabunden, müssen die Landgerichte, auf desfallige Requisition, in ihren Amtsbezirken prompte und uneingeschränkte Mitwirkung leisten; dagegen sollen aber die Landräthe auch den Landgerichten gleichmäßige Assistenz gewähren, wenn Letztere solche Visitationen für nöthig erachten. Die durch die landrätlichen Visitationen ertappt werdenden Landstreicher sind von den Landgerichten zu übernehmen. Die von den Landräthen, instruktionsmäßig, verhängt werdenden Polizei-Brüchten müssen zur Brüchten-Casse fließen, und von den Richtern oder Landgerichten auf die ihnen von den Landräthen monatlich mitzutheilenden Brüchten-Tabellen erhoben, und in den gewöhnlichen Brüchten-Rechnungen verrechnet werden; in Letztern sollen auch die etwaigen Verpflegungskosten-Vorschüsse für die Detinirten zur Ausgabe gestellt werden.

---

1676. Cleve den 13. Juni 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Gerichtschreibern in den Jurisdictionen früher bezogenen Gebühren, für die Einschreibung der Steuerquoten in die Steuerbücher der Contribuenten, müssen den mit diesen Berrichtungen jetzt beauftragten Kreis-Calkulatoren zugewendet werden. Die Jurisdiktions-Inhaber sind hiernach und, mit Bezug auf das Edikt vom 28. Januar 1736 (No. 1233 d. C.), ein vor allemal zu bescheiden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 485.)

---

1677. Cleve den 10. Juli 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Debauschiren der königl. Unterthanen zur Auswanderung in die englischen Colonien in Amerika, so wie der Durchzug dergleichen Auswanderer, soll von den Beamten nicht ferner gestattet, und Letztere sofort zurückgewiesen werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 535.)

1678. Cleve den 16. Juli 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Hinweisung auf die ediktmäßigen Verbote des Auf- und Vorkaufs, so wie der Ausfuhr der inländischen Wolle, wird die frühere Bestimmung erneuert, daß dieselbe nur auf den zu Kantzen, Drsoy, Grefeld, Cleve, Goch, Gennep, Emmerich, Rees, Wesel, Unna, Herdick, Hattingen, Hagen und Plettenberg im Jahre 1746 angeordneten, und jährlich vom 1. Juni bis zum 1. September an allen Sonnabenden gehalten werdenden, Wollmärkten feilgeboten und von den dazu Berechtigten erhandelt werden darf. Diese von den Unterthanen und Beamten genau zu beachtende Vorschrift soll jährlich Anfangs Juni wiederholt verkündet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 535.)

1679. Cleve den 4. September 1753.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. Juni d. J. erlassenen Edictes, wodurch die Befugniß der geistlichen und weltlichen Personen, Vermächtnisse zu Gunsten der geistlichen Stifter, Kirchen und pia Corpora zu errichten, oder denselben andre Zuwendungen zu machen, beschränkt, und u. a. bestimmt wird, daß alle Testamente, Codicille und Donationen, wodurch den Piiis corporibus etwas zugewendet wird, den königl. Regierungen zur Einsicht und Bestätigung eingesendet werden müssen. (Conf. n. Nyl. Cont. I, pag. 505, und die Deklaration des obigen Edictes vom 12. März 1754 s. l. c. p. 647.)



1680. Cleve den 4. September 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Magistraten erstattet werdenden Berichte an die Lokal-Commissarien und an die Kriegs- und Domainen-Kammer müssen künftig von allen Mitgliedern des Magistrates unterschrieben, und bei etwaiger Krankheit oder Abwesenheit einzelner Mitglieder desselben, dieses vom Sekretair beigesetzt werden; Unterlassungen dieser Vorschriften sollen mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden. (Conf. n. Mpl. Bd. I, p. 567.)

1681. Cleve den 23. September 1753.

Königl. Regierung.

Publikation der zu Berlin am 23. September c. a. verschiehenen königl. Dktroy, für die daselbst zu errichtende Giro- und Wechsel-Banque, nebst der in dieser Beziehung erlassenen Deklaration des 27. Artikels der bestehenden Wechsels-Ordnung. (Conf. n. Mpl. Band III, pag. 1203.)

Bemerk. Das Dktroy führt im Original den obigen Datum.

1682. Berlin den 3. October 1753.

Friedrich, König ic.

Fügen hiemit männiglich zu wissen; Nachdem Wir allbereits vor Drey Jahren in Unserm Herzogthum Cleve und Graffschafft Mark die neue Justitz-Einrichtung nach Unserm Plan durch Unsern Groß-Canzler Freyherrn von Cocceji introducediren und zum Stande bringen lassen, dabey aber wegen der vielen bey denen Unter-Gerichten bemerkten Unordnungen Uns vorbehalten, dieservwegen annoch einige mehrere Veränderungen zu machen;

So haben Wir auf abgestatteten Bericht Unseres Groß-Canzlers, Freyherrn von Cocceji nöthig, und für Unsere Cleve- und Märckische Provinzien nützlich gefunden, das Wohl und Weh Unserer Unterthanen, so viel möglich, nicht mehr eines einigen Richters Willkühr zu überlassen, sondern, in so weit es wegen der Lage der Derter möglich zu machen

gewesen, Unsere bishero von einem einigen Richter verwaltete Unter-Gerichte zu combiniren, und daraus Land-Gerichte zu formiren, jedes derselben aber mit einem Land-Richter, zwey Land-Gerichts-Assessoren und etlichen Gerichts-Schreibern zu besetzen.

§. I. Wir etabliren demnach hiemit in Unsern Cleve und Märkischen Provinzien folgende Zehn Land-Gerichte, und zwar Vier in dem Herzogthum Cleve, und Sechs in der Graffschafft Mark, und bestellen dazu die bey einem jeden benannte Land-Richter, Assessoren und Gerichtschreiber.

(Bemerk. Die Namen der Ernannten sind hier wegge lassen und nur die Zahl der Richter, Assessoren und Gerichtschreiber aufgeführt.)

#### Im Herzogthum Cleve.

1. Das Landgericht zu Cleve; worinnen combiniret werden die Gerichte Cleve, Cleverhamm, Udem, Cranenburg, Düffelt, Alten-Calcar, Grieth, Goch, Asperden und Gemney, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren und zwei Landgerichtschreibern.

2. Das Land-Gericht zu Xanten; worinnen combiniret werden, die Gerichte Xanten und Binmenthal, Bäderich und Wallach, Sonsbeck, Kervendonck und Binneckendonck, nebst der Jurisdiction des Magistrats zu Xanten, bestehend aus einem Landrichter und zwei Assessoren, wovon der jüngste zugleich die Functionen eines Actuarii versteht.

3. Das Land-Gericht zu Wesel; worinnen combiniret werden, die Gerichte Wesel, Bislich, Brünen, und die Jurisdiction des Magistrats zu Wesel, welches so, wie jenes zu Xanten, besetzt ist.

4. Das Land-Gericht zu Dinslacken; worinnen combiniret werden, die Gerichte Dinslacken, Beeck und Ruhrort, Spellen und Gottenwickerhamm, Holten und Drissoy, welches ebenfalls, wie jenes zu Xanten, besetzt ist.

#### In der Graffschafft Mark.

1. Das Land-Gericht zu Anna; worinnen combiniret werden, die Gerichte Anna, Schwerte, Camen, Hoerde und Lübben, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren, einem Gerichtschreiber und einem Copisten.

2. Das Land-Gericht zu Hagen; worinnen combiniret werden die Gerichte Hagen und Wetter, welches eben so, wie jenes zu Kantem, besetzt ist.

3. Das Land-Gericht zu Altena; worinnen combiniret werden, die Gerichte Altena, Neuenrade, Iferlohe, und die Jurisdiction des Magistrats zu Altena, gleichfalls besetzt wie jenes zu Kantem.

4. Das Land-Gericht zu Lüdenscheid; worinnen combiniret werden, die Gerichte Lüdenscheid, Hülscheid, Breckersfelde, Meinerzhagen, Balbert, Rönshahl, Halver und Kierspe, wie auch die Jurisdiction des Magistrats zu Lüdenscheid, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren und einem Gerichtschreiber.

5. Das Land-Gericht zu Bochum; womit combiniret wird, das Gericht zu Hattingen und Blandenstein, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren, wovon der jüngste zugleich das Actuarien-Amt versehen muß, und aus einem Copisten.

6. Das Land-Gericht zu Hamm; worinnen combiniret wird das Gericht zu Hamm, und die Jurisdiction des Magistrats daselbst, und welches so, wie jenes zu Kantem, besetzt ist.

§. II. Die übrigen Gerichte, so wegen ihrer Lage theils nicht combiniret, wegen ihrer kleinen Etendue in Land-Gerichte nicht verändert, noch weniger mit Assessoren versehen werden können, sondern auf dem vorigen Fuß bleiben, sind folgende.

#### Im Herzogthum Cleve.

1. Das Gericht zu Huissen, Sevenaer und Lymers, bestehend aus einem Richter und zwei Gerichtschreibern, wovon einer zu Sevenaer und der andere zu Huissen.

2. Das Gericht zu Embrich und Lobith, bestehend aus einem Richter und einem Gerichtschreiber, welches auch bei den folgenden Gerichten stattfindet.

3. Das Gericht zu Nees, Hetter, Grieterbusch und Iffelsburg.

4. Das Gericht zu Schermbeck.

5. Das Gericht zu Duisburg.

## In der Graffschafft Mark.

1. Das Gericht zu Schwelm.
2. Das Gericht zu Plattenberg.

§. III. Allen diesen hierzu bestellten Bedienten haben Wir in dem von Uns allerhöchst vollzogenen Etat hinreichende Besoldungen jedoch mit folgendem Unterscheid angewiesen:

Diejenigen Gerichte, so in Land-Gerichte nicht formiret werden können, behalten die in dem Etat ihnen angewiesene Fixa und die sämtlichen bey ihnen einkommende Sportuln, weil die Einrichtung einer Sportul-Casse bey diesen bloß aus einem Richter und Gerichts-Schreiber bestehenden Gerichten unmöglich ist.

Die bey denen Land-Gerichten bestellte Bedienten hingegen erhalten nach dem Etat das vestgesetzte Quantum ihrer Besoldung so wohl aus Unsern Cassen als denen Sportuln, zu diesem Ende muß bey Unser Ekevischen Regierung eine General-Sportul-Casse vor die Land-Gerichte etabliret werden, (deren Rendant zugleich ernannt wird.)

Zu Curatoribus Cassae aber sollen jedes Jahr zwey Regierungs-Räthe nach der Ordnung bestellet werden, welche nicht allein die Aufsicht über die Casse haben, sondern auch jährlich die Rechnungen davon abnehmen, und dem Collegio davon referiren müssen;

In diese General-Sportul-Casse muß auf Quittung oder Assignation des Rendanten alles dasjenige gezahlet und praestiret werden, was Wir in dem Etat zu Besoldung dieser Land-Gerichte verwilliget; Die Land-Gerichte aber müssen die ihnen in dem Etat ausgeworfene Quanta hieraus baar oder durch Assignation erhalten;

Da nun die sämtlichen Sportuln der Land-Gerichte gleichfalls zu Bestreitung ihrer Besoldungen in diese General-Sportul-Casse fließen, so muß jedes Land-Gericht bey sich eine Sportul-Casse errichten, und darinn alles legen, was bey ihnen an Sportuln einkommt.

Es muß damenhero bey Straffe der Cassation kein Land-Richter, Land-Gerichts-Assessor, oder Land-Gerichts-Schreiber sich unterstehen, das geringste an Gebühren oder Sportuln ausser den Copialien, so denen Land-Gerichts-Schreibern allein verbleiben, für sich zu nehmen.

Es werden auch die Commissions-Gebühren, in Sachen, so vor das Land-Gericht gehören, hiervon nicht ausgeschlossen, und müssen diese Commissions-Gebühren gleichfalls in die Sportul-Casse geleyet werden;

Der Land-Gerichts-Schreiber, oder der Assessor, der die Vices Actuarii versiehet, und welcher hiezu besonders zu verpflichten, muß von dieser Sportul-Casse ordentliche und accurate Rechnung führen, und muß alle viertel Jahr die Rechnung von dem ganzen Land-Gericht abgenommen werden;

Wann mehr eingekommen, als zu Bestreitung der Besoldungen des Land-Gerichts nach der Assignation der General-Sportul-Casse auf diese Sportuln erforderlich ist; so muß quartaliter der Überschuß an die General-Sportul-Casse eingesandt werden;

Wann weniger vorhanden ist, muß quartaliter solches an die General-Sportul-Casse gemeldet, und das fehlende am Ende des Jahrs aus solcher suppliret werden;

Bey der jährlichen Visitation der Land-Gerichte muß hauptsächlich ihre Sportul-Casse visitiret, und die Sportul-Rechnung à Commissario revidiret werden;

§. IV. Gleichwie Wir bey dieser neuen Einrichtung aus besonderer Königl. Gnade hauptsächlich auf die Beybehaltung der bisheriger Bedienten bedacht gewesen, und zu ihnen das Zutrauen haben, daß sie sich besser als bisher angelegen seyn lassen werden, Unsere Gnadigste Intention in prompter und Gewissenhafter Administration der Justitz zu erfüllen: So sollen künftig nach Abgang der Jetztigen, kein Land-Richter, Land-Gerichts-Assessor oder Richter angenommen werden, welcher nicht zwey Tage hinter einander bey Unserer Slesischen Regierung, so wohl in der Theorie als über den Codicem Fridericianum publice examiniret worden, und hinlängliche Proben seiner Wissenschaft gegeben;

Bey denen nicht combinirten Gerichten muß nicht allein der Richter, sondern auch der Gerichts-Schreiber die Jura verstehen, und diesem Examini sich unterwerffen;

Bey denen Land-Gerichten hingegen müssen zwar der Land-Richter und die Assessores nebst dem Gerichts-Schreiber die Jura verstehen, und daraus examiniret werden: Weil Wir wollen, daß wenn ein Land-Gerichts-Assessor, wegen Commissionen, Krankheit, oder sonst verhindert

wird, der Gerichts-Schreiber an dessen Statt sein Votum geben soll;

Der Land-Richter sowohl als die Land-Gerichts-Assessores, nicht weniger die Richter und Gerichts-Schreiber, müssen sämtlich an dem Ort des Gerichts wohnen, auch ohne Permission der Regierung nicht ausserhalb denen Grängen ihrer Jurisdiction verreisen;

Wenn sich junge Leute finden, so bey denen Land-Gerichten so wohl als denen Gerichten als Auscultatores oder Referendarii die Praxin erlernen wollen, sollen sie praevio examine bey der Regierung, wenn sie tüchtig dazu besunden, admittiret werden;

§. V. Wegen der Gerichts-Diener und Boten werden Wir Uns besonders erklären, und bis dahin bleibt es in Statu quo.

§. VI. Die Land-Gerichte exerciren die Jurisdiction in denen combinirten Gerichten, wie bishero diese combinirte Gerichte solche exerciret, und die auf dem vorigen Fuß bleibende einzelne Gerichte solche auch noch künftig exerciren; Mit denen zu der Cammer-Ressort gehörigen Sachen aber, haben die Land-Gerichte nichts zu thun, und müssen darunter das Justitz-Reglement de Anno 1749. in so fern solches auf die dortige Landes-Verfassung applicable, gehorsamst und eigentlichst beobachten.

§. VII. Da es auch denen Unterthanen schwer gefallen, in Ehe- und Matrimonial-Sachen in prima Instantia so gleich zur Cleyischen Regierung zu gehen; So wollen Wir, daß die Ehe- und Matrimonial-Sachen in Ansehung dererjenigen Personen, welche in personalibus ihr forum nicht immediate bey der Regierung haben, bey denen Land-Gerichten und Gerichten in prima Instantia tractiret werden sollen, jedoch daß dem Kläger erlaubet bleibt, ob er sofort die Klage an die Regierung bringen wolle; Dahingegen sollen alle Concurs-Processus über dererjenigen Vermög., so ihr Forum in personalibus bey der Regierung haben, allein bey der Regierung tractiret werden, weil bey denen Unter-Gerichten nicht genug Advocaten, so denen oft verschiedene Jura habenden Partheyen bedient seyn können.

§. VIII. Die Land-Gerichte sowohl als die Gerichte müssen sich in Ansehung des Modi procedendi nach der publicirten Unter-Gerichts- und Sportul-Ordnung, denen

hiernächst publicirten Gemeinen Bescheiden und Verordnungen, der Hypothequen-Ordnung und Depositall-Ordnung auf das allergnaueste achten.

§. IX. Ob Wir nun wohl des allergnädigsten Vertrauens leben, daß dieselben hierunter Unsern allergnädigsten Willen zu erfüllen sich bemühen werden, so soll die Regierung, welcher die besondere Aufsicht darüber aufgetragen, berechtiget seyn, diejenigen so dagegen handeln, dem Befinden nach mit 2, bis 5 Rthlr. zur Sportul-Casse, oder mit 10, bis 50 Rthlr. Strafe in usum Fisci zu bestrafen, alleynfalls, wann keine Besserung zu hoffen, an Unser Justitz-Departement zu berichten.

§. X. Bey jedem der neu etablirten Gerichten sollen nicht mehr als 3, bis höchstens 4 Advocaten, bey denen auf den alten Fuß bleibenden Gerichten aber nicht mehr als 2 Advocaten zugelassen werden;

Diese müssen sich nach der Instruction für die Untergerichts-Advocaten und denen übrigen generalen Verordnungen achten, auch keine ins künftige dazu angenommen werden, welche nicht *praevio Examine* bey der Regierung dazu tüchtig gefunden werden;

Denen Justitz-Bürgermeistern und Justitz-Secretariis in denen Städten, auch denen Justitiariis derer von Adel stehet zwar frey, aufferhalb ihrer Jurisdiction Schrifften zu verfertigen, es müssen aber solche von einem der recipirten Advocaten unterschrieben werden, welcher vor den Inhalt derselben stehen muß.

Dahingegen denenelben nicht frey stehet zu proponiren, oder in ihren Rahmen Schrifften zu übergeben.

§. XI. Wann denen Land-Gerichten oder einem oder dem andern Membro derselben von der Regierung Commissiones; auch etwa *Administratio vel Cura honorum in Concursen* aufgetragen werden, in Sachen, so ordentlicher Weise nicht zu ihrem Foro gehören, so müssen sie, wie andere Commissarii, was ihnen aufgetragen wird, prompt und nach der Fürschrifft expediren:

Die Commissions-Gebühren, so ihnen in solchen Fällen zukommen, behalten sie über ihre Besoldung, ohne solche in die Sportul-Casse legen zu dürfen.

Es ist aber solches nicht davon zu verstehen, wenn ein bey der Regierung gesprochenes Urthel an sie als das Forum

ordinarium vel rei sitae ad exequendum remittiret wird, als in welchem Fall die Gebühren gleichfalls in die Sportul-Casse fließen müssen.

§. XII. Damit Wir nun desto gewisser und sicherer von der Unterhaltung der guten Ordnung versichert seyn mögen; So sollen diese Unsere Land-Gerichte Jährlich, entweder durch den Praesidenten oder einen Rath Unserer Clevischen Regierung, welchen Wir dazu freyen Vorspann verwilligen, in denen Oster- Pfingst- oder Erndte-Ferien visitiret, und der Tag, wann der Commissarius ankommen wird, von denen Canseln bekannt gemacht werden, damit ein jeder seine Beschwerden anbringen könne;

Der Commissarius muß untersuchen:

1. Wie die bey denen Land-Gerichten und Gerichten bestellte Bediente und Advocaten sich verhalten, ob sie beständig in Loco wohnen, oder öftters wegreisen, lauch die Gerichts-Tage fleißig besuchen.

2. Ob der Modus procedendi nach dem Codice und der Instruction beobachtet werde?

3. Wie viel alte und neue Processu vorhanden, und woran sich die alten accrochiren.

4. Er muß die bey ihm einlauffende Klagen examiniren, Acta conferiren, wann dieselbe gegründet sind, remediren, und wann sie ungegründet sind, die unruhigen Kläger bestrafen;

5. Die Sportul-Casse visitiren, und die Rechnungen revidiren.

6. Die Depositen-Casse nach denen Rechnungen und Büchern untersuchen;

7. Die Vormundschafts-Acta, und wie dabey verfahren, nebst denen Tabellen examiniren;

8. Die Hypothequen-Bücher, ob sie in Ordnung gehalten werden, nachsehen.

9. Die Straf-Bücher einsehen, und

10. Besonders beobachten, ob die Criminalia nach der Ordnung tractiret werden.

Von allen diesen muß Commissarius ein Protocoll halten, solches der Regierung zur Remedirung derer einge-



schlichenen Mängel einliefern, welche diese Protocolla mit ihren Resolutionen hiernächst an Unser Justitz - Departement ein senden muß. (Conf. n. Mysl. Bd. I, pag. 1091.)

Bemerk. Der Präsident der königl. Regierung zu Cleve hat am 7. November ej. a. den sämtlichen Justizbeamten die Anschaffung der obigen, zu Cleve in Druck erschienenen, Instruktion zur Pflicht gemacht.

1683. Cleve den 5. October 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Stadt-Magistrate dürfen die Bürger, bei Vermeidung von Geld- oder Leibes-Strafe, keine Aufzüge halten. (Conf. n. Mysl. Bd. I, p. 573.)

1684. Cleve den 30. October 1753.

Königl. Regierung.

In streitigen Bau- und Servitut-Sachen muß die Okular-Inspektion nach der Litis contestation, also erst nach einem vorhergegangenen Verhöre, geschehen, sodann sollen desfalls auch nur zwei Instanzen gestattet sein.

1685. Cleve den 3. Dezember 1753.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch es den Unterthanen aufgegeben wird, ihren noch nicht producirten Besitz von chursächsischen Steuer-Scheinen unverzüglich anzugeben, und ihnen, bei Verlust der königl. Protection, verboten wird, dergleichen Steuerscheine, mit Ausnahme gewisser, bezeichneter Fälle, ferner von chursächsischen und andern Unterthanen in Zahlung zu nehmen, vielweniger Handel damit zu treiben. (Conf. n. Mysl. Bd. I, pag. 597.)

Bemerk. Unterm 21. März 1754 hat die königl. Regierung ein königl. Edikt vom 5. desselben Monats publicirt, wodurch als endliche Norm bestimmt wird, daß alle seither nicht producirte, und künftig erworben wer-

dennde Steuerscheine, der landesherrlichen Verwendung entbehren sollen, und daß deren Realisirung durch den Besizer selbst, auf eigene Gefahr, bewirkt werden soll. (s. l. c. pag. 643.)

1686. Cleve den 7. Dezember 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. Aug. c. a. für die cleve-, meurs- und märkischen Städte erlassenen Gesinde-Ordnung, folgenden wörtlichen Inhaltes:

Demnach Seiner Königl. Majestät in Preussen 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß der vorhin und besonders im Jahr 1727 (Nro. 1030 d. S.) erneuerten Gesinde-Ordnung ungeachtet, in Dero Cleve-Meurs- und Märkischen Städten mit dem Gesinde mancherley Unordnungen eingerissen, welche eine nothwendige Verbesserung und ernstliches Einsehen erforderen;

### E i n g a n g.

Als haben Höchst-Dieselbe ermeldete Gesinde-Ordnung revidiren, selbige nach dem gegenwärtigen Zustande derer Städte einrichten, und daraus nachstehende Gesinde-Ordnung für Dieselbe, und darin befindliche Einwohner fertigen, und anderweitig publiciren zu lassen allergnädigst resolviert: Höchstgedachte Seine Königl. Majestät befehlen und wollen auch allergnädigst, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten, und von männiglichen aufs genaueste und bei Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, welche ohne Nachsicht von den Uebertretern beyzutreiben, derselben nachgelebet werde.

### Tit. I.

Was vor Arten Leute unter dem Rahmen von Gesinde verstanden werden.

Zuvorderst werden alle diejenigen Leute und Personen, welche sowol bey vornehmen oder sonst distinguirten Herrschaften als anderen Einwohnern, mittlern und geringeren Standes Jahr aus Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brode stehen, und zum Staundes-mäßigem Wohlstande, Bequemlichkeit und andern in der Wirthschaft vorkommenden Arbeit gebraucht, und gehalten werden müssen, unter dem Namen von Gesinde verstanden, und namentlich dazu

gerchnet: Alle bey denen Particulier-Herrschaften in würdlichen Lohn und Brod stehende Haus-Hofmeister, Cammerdiener, Bereuter, Sommeliers oder Tafeldeckel, Confituriers, Köche, Läufer, Haybuden, Laquayen, Jäger, Dienst-Gärtner, Portiers oder Thürsteher; dann Kutscher, Vorreuther, Reit-Knechte, Brau-Knechte, Wagen-Knechte auch Küchen- und Dienst-Jungen.

Vom weiblichen Geschlechte aber gehören hierher die Cammer-Mägden, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Haus-Mägde und andere gemeine Mägde, grosse und kleine.

## Tit. II.

Von Annehmung des Gesindes, und wie sich sowol die Herrschaften als das Gesinde dabey zu verhalten haben, wie auch vom Gesinde-Mäkler.

§. 1. Zuforderst soll niemand, er sey wes Standes er wolle, sowohl Eximirter als Bürger einige der vorher beschriebenen Leuthe und Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechts, wann solche bisher schon gedienet haben, ohne Vorzeigung unverwerflicher schriftlicher Gezeugnisse von der Herrschaft, wo sie zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Gezeugnisse sich bey jemanden vermietthen oder anbringen lassen.

§. 2. Dieser Entlassungs-Schein oder Gezeugniß soll 1) des Dienstbothen Vor- und Zunahme, 2) Geburtts-Ort, 3) Alter, 4) Größe und Statur nebst der Farbe der Haare oder anderen Kennzeichen, 5) ob er verheyrathet oder nicht, 6) die Zeit wie lange er gedienet hat, 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten in sich fassen, und wenn das Gesinde sich übel gehalten, zum Nachtheil des Publici oder Schaden künftiger Herrschaften solches keinesweges und bey unvermeidlicher Beahndung verschwiegen werden.

§. 3. Sollen diese Gesinde-Gezeugnisse auf die Art wie das hinten angefügte Formular anweist eingerichtet, und die darin befindlichen ledigen Plätze gewissenhaft und nach der Wahrheit ohne dabey Leidenschaften, Rachgier oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, ausgefüllet, unterschrieben und besiegelt werden.

§. 4. Wenn ein Gesinde bishero nicht in dortigen Städten, sondern aufferhalb Landes gedienet hätte, dort aber sich in Dienst begeben wolte, muß es in Ermangelung eines dergleichen doch ein schriftliches aber beglaubtes und unverfälschtes Gezeugniß von seiner letzten Herrschafft, oder aber, wenn es vom Lande, von der Gerichts-Obrigkeit, dem Prediger oder des neuen Gesindes Anverwandten beybringen, ohne welches selbiges nicht angenommen werden soll.

§. 5. Hätte ein Dienstbothe noch gar keiner Herrschafft gedienet, sondern gienge das erstemal in Dienste, soll er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schriftliches Attest von den Eltern oder Vormündern oder sonstem beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts, oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von Letzerer sonderlich in dem Fall, wenn die Kinder der Unterthanen derselben zu fordern zu dienen schuldig sind, so viel möglich aufzuweisen haben, diese aber ihnen solches unentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn.

§. 6. Weil fernerhin kein Gesinde ohne Gezeugniß zum Dienst gelassen werden soll, so muß es sich mit selbigem von seiner letztern Herrschafft versehen, es möge solches nach seinem Wunsch eingerichtet seyn, oder nicht. Es stehet aber wenn solches nicht gut lautet, sowol dem Dienstbothen, daß er bei dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem künftigen Herrn selbst frei, wie weit er darauf nach Befinden zu reflectiren, oder nicht, nöthig finde.

§. 7. Mag zwar keinem Dienstbothen gewehret werden, daß er sich selbst wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige oder andere Freunde und Bekannte bey guter Herrschafft in Vorschlag bringen und recommandiren lasse.

§. 8. Damit aber sowol die Dienstbothen, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als den Herrschafften, wenn sie Gesinde benöthiget sind, desto leichter dazu verholffen werde; So sind gewisse verehlichte Leute zu Gesinde-Mäcklern, und zwar in den großen Städten derer Zwey, in den kleinen aber Einer dergleichen zu bestellen, deren Nahmen allemahl zu RathHause zu erfahren, von welchen die Männer die Diener und Knechte, und die Weiber die Mägde, Köchinnen ic. zum Vermiethen anzubringen

haben, die Herrschafften aber sich bey solchen im bedürffenden Fall erkundigen können.

§. 9. Zu solchen Gesinde=Mäcklern und Mäcklerinnen soll niemand genommen werden, der nicht vorher durch den Magistrat ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige und Haltung der Gesinde=Ordnung vereydet und ihnen von Letzterer ein gedrucktes Exemplar gegeben, an Gebühren aber Bierzig Stüber vor die Beeydigung und Ertheilung der Concession, worunter zugleich das Stadt=Siegel zu drucken, und Zehen Stüber vor die Gesinde=Ordnung erleyet werden.

§. 10. Die Pflicht solcher Gesinde=Mäckler und Mäcklerinnen bestehet darinnen, daß sie

1. Die Dienstbothen so sich vermietthen wollen, bald möglichst unter zu bringen, vorzustellen, und wirklich zu vermietthen, denen Herrschafften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellte Mäckler sind, vorzeigen.

2. Von dem Gesinde so sie anbringen oder vermietthen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten und in ein darüber zu führendes Buch allezeit

- a) Des Dienstbothen Vor- und Zunahmen,
- b) Woher er gebürtig.
- c) Bey wem, und
- d) Wenn und wie lange er sich vermietthet, aufschreiben, damit man bedürffenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne.

3. Keinen Dienstbothen von seiner bisherigen Herrschafft, weder unter Verheißung bessern Dienstes oder Lohns oder weniger oder leichterer Arbeit noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienstbothen wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen Herrschafft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst wirklich aufgesaget haben.

4. Ingleichen kein Gesinde bey einer andern Herrschafft würcklich anbringen, noch vermietthen, es sey dann mit obgedachtem Gezeugniß, wenn es vorher gar noch nicht gedienet, versehen, oder wenn es schon bey jemand in Diensten gestanden, den Erlassungs-Schein, sonderlich wo es zuletzt gedienet, vorgezeiget, oder es habe, wenn die Herrschafft vor gänzlichlicher Endigung des Dienstes keinen Schein ertheilen wolte, der Mäcker bey selbiger vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienstbothe seines Dienstes werde erlassen werden.

5. Und damit liederliches, entlauffenes oder mit schlechten Gezeugniß versehenes Gesinde, sich mit alten Erlassungs-Scheinen unter dem Vorwand, daß sie bishero oder eine Zeitlang gar nicht gedienet, niemanden betrüge, so sollen die Mäcker die Dienstbothen auf solche alte Briefe nicht fort helfen, sondern sich von selbigen ein Gezeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführt haben.

6. Wie denn die Mäcker sich überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermietthen will, und an was vor Derter es vorhin gedienet? wie es daselbst weggekommen? ob und was es vor Gezeugniß habe? was es vor Herkommens sey? ob es verheyrahtet, und dergleichen, erkundigen, und nöthige Nachrichten denen miethenden Herrschafften nicht vorenthalten, noch wann und warum sie kein Gezeugniß haben? verschweigen müssen.

7. Wird den Gesinde-Mäcklern hiermit ernstlich untersaget, dem in würcklichen Diensten sich befindenden Gesinde bey sich Auffenthalt oder Zusammenkünffte zum Sauffen, Carten- und Würffel-Spielen und Tansen zu verstaten, vielweniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Coffres, oder sonst etwas ohne ihrer Herrschafften Wissen von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen.

8. Soll den Mäcklern von den Mieths-Pfening des Gesindes, so sie bey einer Herrschafft unterbringen, die Helffte vor ihre Bemühung gegeben, ein mehreres aber so wenig von der Herrschafft als von ihnen bey Straffe doppelter Erstattung und 48. Stündiger Haft, weder gefordert, noch genommen werden.

§. 11. Wie sich kein Dienstbothe bey Straffe unterstehen muß, bei doppelter Herrschafft sich zugleich zu ver-

miethen, also soll der Herr oder die Frau so dergleichen Diensthöthen annimmt, ihm sogleich den Mieths-Pfennig geben, und ohne selbigen keine Vermiethung gültig seyn.

§. 12. Folglich hat ders oder diejenige so bey entstehender Streitigkeit doppelter Vermiethung am ersten den Mieths-Pfennig gegeben, den Vorzug, und das Gesinde welches solchen einmahl angenommen, kan nicht zurücke ziehen, noch den Mieths-Pfennig wieder geben, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand dienen.

§. 13. Kan das Gesinde, so sich bey anderer Herrschaft selbst, oder durch die Gesinde-Mäcker vermiethen will, das Gezeugniß aus der Ursache nicht beybringen, daß die vorige Herrschaft ihm solches vor Endigung des Dienstes nicht ertheilen wolle, soll die neue Herrschaft bey der vorigen, ob der Diensthöthe seine Zeit ausgedienet und werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbigen nicht annehmen.

§. 14. Ein Gesinde aber seiner bisherigen Herrschaft abwendig zu machen, und unter Geschenken, Versprechungen oder anderen Beredungen solches da es mit seiner Herrschaft zufrieden, und wohl länger in dem Dienst geblieben wäre, von derselben ab- und zu sich zu ziehen, stehet keiner Ehr- liebenden Herrschaft an, und soll nach Befinden ernstlich geahndet werden.

### Tit. III.

#### Von Mieths-Pfennig oder Mieths-Zeit.

§. 1. Wird der Mieths-Pfennig zwar, wegen der an dem Mäcker davon zu zahlenden Hälfte auf 20. 30. bis 40. Stüber gesetzt, und soll von niemand der Bürgerschaft, ein mehreres zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden.

Was aber vornehme oder sonst distinguirte Herrschaften betrifft, wird selbigen die Freyheit gelassen, denen Leuthen so sie in Dienste nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben, jedoch soll das Gesinde, weil der Mieths-Pfennig ohnedem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst Contracts ist, durchaus nicht fordern oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie etwan ein schlechtes Mieths-Geld bekommen, spöttlich sprechen,

sondern sich an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder willkührlicher Straffe unterworfen seyn.

§. 2. Die Mieths-Zeit soll allezeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden, auf Ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienstbothen nicht erlaubt seyn, um nur öftters Mieths-Geld oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermiethen, auch wenn sie länger als ein Jahr bleiben wollen, sollen sie doch keinen neuen Mieths-Pfennig verlangen, noch ihnen solcher jemahls von neuen gegeben werden. Demjenigen, so durch ihre Schuld ihr Dienst-Jahr nicht aushalten, sondern im ersten halben Jahre dimittiret werden müssen, soll das empfangene Dienst-Geld auf ihr Lohn abgerechnet werden.

§. 3. Die Mieths-Zeit wird gemeiniglich von denen gewöhnlichen Zeiten als auf Ostern und auf Victoris-Tag verstanden, so, daß wenn gleich ein Dienstbothe einige Wochen vor dasselbe in Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschafft nicht anders gut findet, bis an das darauffolgende ordentliche halbe Jahr übers Jahr zu dienen gehalten ist.

§. 4. So bald als das halbe Jahr vorhanden, in welchem die Dienst-Zeit zu Ende, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht noch zu dienen schuldig, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden; Ins-gemein aber selbiges gleich zu Anfang des neuen halben Jahres darnach, in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet gehen und zugleich seinen letzten Erlassungs-Schein samt Kade oder Cofres worin es seine Haabseligkeiten hat, mit ins Haus bringen, solches aber ohne der Herrschafft Willen an keinem andern Ort halten, sondern in solchem Fall vor verdächtig angesehen und bestraffet werden.

#### Tit. IV.

#### Von denen Pflichten des Gesindes gegen die Herrschafft.

§. 1. Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Berrichtungen treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschafft aber ehrerbietig und gehorsam, ohne derselben zu widersprechen, zu trösten, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen, und zu allerley



vorkommender Haus-Arbeit oder Berrichtung ohne Murren und Schwierigkeiten gebrauchen lassen.

§. 2. Ferner muß alles Gesinde der Herrschafften Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebenen Sachen wohl in Acht nehmen, und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden etwas davon hinweg geben, übrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zank, ehrbar, from und christlich verhalten.

§. 3. Besonders soll sich kein Gesinde unterstehen, auf Betrügereyen sich zu legen, mithin wenn es etwas einzukauffen oder zu bezahlen hat, der Herrschafft zu viel anzurechnen, oder einzubehalten, oder an Maas und Gewichte weniger, als er bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Krähmern, Hockern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bier-Schendern und dergleichen deshalb Durchstechereyen zu treiben, sondern sowohl dergleichen Gesinde als die mit selbigen durchstechen, auf das empfindlichste und wie Diebesvolck mit Hals-Eisen, Gefängniß und so weiter gestraffet, erstere auch überdem vor jeden Deut so sie erweißlich der Herrschafft dergestalt entzogen, und dieselben betrogen haben, von ihrem Lohn Ein Stüber abgezogen, und solches zur Stadts-Armen-Casse von der Herrschafft gelieffert werden.

§. 4. Es soll auch kein Dienstbothe in der Herrschafft Rahmen, oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von Jemand denselben bey Verlust des Verborgten gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschafft Einwilligung darüber alsofort, oder längstens Tages darauf, beygebracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung und dazu bestimmte Büchlein etwas hohlen, und solche jedesmahl dahinein schreiben zu lassen, in Gewohnheit oder verabredet hat.

§. 5. Wer dem Gesinde vor sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr, jedoch soll auch niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Stüber an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu anderen Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

§. 6. Wird das Gesinde von der Herrschafft versächet, soll es das Anbefohlene geschwind ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützen Geschwätz und Plaudereyen mit anderen Gesinde oder Leuten aufhalten,

noch auch in Sauff-, Spiel- und dergleichen unnützen Häusern sich indessen verweilen.

§. 7. Sind aber einem Gesinde ein oder andere Stunden frey gegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb wie es schuldig, vorher bey der Herrschaft gemeldet, erlaubet, vor sich auszugehen, so muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Derter, bösen und liederlichen Gesellschaft enthalten, niemahlen aber ohne Erlaubniß der Herrschaft auslauffen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafens-Zeit aus solchem weggehen.

#### Tit. V.

Wie sich die Herrschaften gegen das Gesinde zu verhalten.

§. 1. Es wird hingegen auch von einer ordentlichen Herrschaft vermuthet, daß sie ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trinken, der etwa versprochenen Kleidung und Lohn geben, auch allenfalls über letzteres einen Lohn-Zettel halten und darin das Empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solches mit Zufriedenheit der Herrschaft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnet werde: Bobey einer jeden Herrschaft frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder ander Gesinde etwas veruntreuen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar Bosheit verderben, zerbrechen, oder gar abhänden bringen solte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück behalten, um allenfalls daran sich erholen zu können.

§. 2. Wie denn auch die Herrschaft mit sonst gutem Gesinde nicht zu hart zu verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen mit empfindlichen Schimpffen und Schlägen, Arrest und dergleichen, übel zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten und geringen unversehnen oder ohne Vorsatz und große Sorglosigkeit begangenen Schaden, demselben sogleich am Lohne abzuziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzueigennützige Weise das Lohn zu Wasser machen muß.

§. 3. So wenig aber hierdurch der Herrschaft, die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht benommen, son-

dem vielmehr solche der Gebühr nach, ihr billig gelassen wird; So soll sie doch in besonderen Fällen, wenn das Gesinde wegen verübter Bosheit, Untreue, wiederholeten Böllerer und nächtlichen Ausbleibens gethanen grossen Schadens, Zanken und Schlagens mit dem Neben Gesinde und dergleichen eine geschärfte Straffe verdienet, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an den Magistrat gelangen, und demselben die Bestrafung und rechtliche Erkenntniß, sonderlich auch, wenn und wie gethaner Schaden zu ersetzen, überlassen.

§. 4. Wenn eine Herrschaft mercket, daß sich ein in ihren Diensten stehendes Gesinde schwanger findet, soll sie solches zu Verhütung Kinder-Mords und anderen daraus zu besorgenden Unordnungen, sogleich der Obrigkeit oder denen Gerichten Inhalts Königl. Edicts vom 10. April 1710. anzuzeigen verbunden seyn, auch das Gesinde selbst so die Schwängerung verhelet, dafür gebührende Straffe leiden.

#### Tit. VI.

#### Vom Gesinde-Lohn, Kost, Livree und Kleidung.

§. 1. So viel das Lohn der Dienstbothen betrifft, sollen die Herrschaften selbige weder mit dessen ungebührlichen Erhöhung verderben, noch übermüthig machen, sondern es damit wie nachfolgender massen verordnet und vestgesetzt ist, auf das eigentlichste gehalten werden.

§. 2. Obwohl das Lohn vor die Livrees tragende Bedienten, und die in den Hauswirthschaften gewöhnlichen Dienstbothen weiblichen Geschlechts wie hiernächst folget, auf ein gewisses hinreichendes Lohn hiermit gesetzt wird; So mag doch ein solches mit anderen, sonderlich bey vornehmen Herrschaften vorkommenden Bedienten so nicht in Livrees stehen, als Cammer-Dienern, Haus-Hofmeistern, Köchen, Läußeren, und Heyducken welche Portechaisen tragen müssen, und vom weiblichen Geschlechte, Cammer-Mägden und Haushälterinnen nicht füglich noch mit Bestande geschehen, sondern es ist die Determinirung des Lohns vor alle dergleichen Domestiquen lediglich dem Gutfinden derer Herrschaften, und wie sie sich mit solcher am besten vergleichen können, zu überlassen; hingegen werden die Heyducken, Thürsteher, Jäger und Reit-Knechte dem Befinden nach gleich denen Laquayen im Lohne tractiret, und zwar

§. 3. Soll diesen und nach specificirten an Lohn ein mehreres nicht gegeben werden, als

Einem Kutscher 12. bis 14. Rthlr.

Einem Reit = Knecht bey zwey Pferden 10. bis 12. Rthlr.

Einem Kutscher und einem Reit = Knecht bey 4 oder 6 Pferden 14. bis 16. Rthlr.

Einem Borreuther nachdem er schon ein gesetzter Kerl ist oder nicht 8. bis 10. Rthlr.

Einem Laquayen 12. bis 14. Rthlr. und wenn er zu vielen Schreiben, Balbieren und Schneidern gebraucht wird, und dazu tüchtig ist 14. bis 16. Rthlr.

Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren 6. bis 10. Rthlr. und wenn er in der Feder fertig und dazu wohl zu gebrauchen 8. bis 12. Rthlr.

Einem Knecht der ohne Kleidung bey Ackerbau, Fuhrwerck, Brauen und Malz zu machen, oder anderer schwerer Arbeit dienet, nachdem es ist, in kleinen oder grossen Städten, 12. 14. 16. 18. 20. bis 22. Rthlr.

Einem Mittel = Knecht ebenmäßig darnach, 8. 10. 12. bis 15. Rthlr.

Einem Pferde = Jungen und der sonst zu dergleichen Arbeit in denen Land = Städten gebrauchet wird, 4. 6. bis 8. Rthlr.

Einem Brauer der alle Verantwortung übernehmen, auch Neben = Register führen muß, nebst Logement und Kost, 30. bis 40. Rthlr.

Einer Köchin so nur gut kochen und braten kann, 10. bis 12. Rthlr.

Einer anderen die mit Pasteten, Backwerck, Spicken und Braten zugleich umgehen, und so gut als ein Koch bestehen kan, nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit, 14. 18. bis 24. Rthlr.

Eine Magd die zum Rehen, Waschen oder anderer Haus = Arbeit gebrauchet wird, 8. bis 10. Rthlr.

Wenn sie aber geschickt ist, und recht feine Rehe = Arbeit machen kann, 12. Rthlr.

Eine Magd so bey dem Brauen hilft oder Brandtwein brennet, 10. 12. bis 14. Rthlr.

Einer Dienst-Magd in kleinen Städten, 6. 7. 8. bis 9. Rthlr.

Einer Amme, wenn sie keine gehyrathete Person und kein lebendig Kind zu versorgen hat, 12. bis 16. Rthlr.

Einer Amme, so lange sie ein lebendig Kind hat, 18. 20. bis 24. Rthlr.

Einer Kinder-Frau, 10. bis 12. Rthlr.

Einem Kinder-Mägdgen bey einem oder zwey Kindern, 6. bis 8. Rthlr.

Einer dergleichen bey 3 oder mehr Kindern, 10. bis 12. Rthlr.

§. 4. An Kost-Gelbe soll monatlich gegeben werden:

Einem Kutscher, Reit-Knecht und Laquayen auch Vorreuther, 4. bis 5. Rthlr.

Einem jungen Burschen und dem Mägdgen ohne Unterscheid, 3. bis 4. Rthlr.

Doch kann das Gesinde wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet, hernach Zeit währenden Dienstes nicht fodern, daß es auf Kost-Geld gesetzt werden möge, und ist die Willkühr der Herrschafft ob selbige Kost-Geld oder selbst Kost geben wolle.

§. 5. Wäsche-Geld können Laquais, Diener und Kutscher nicht besonders fodern, sondern müssen solches von ihrem Lohne nehmen.

§. 6. Weil auch manches Gesinde sich grosser Weynachts- oder Neu-Jahrs-Geschencke gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigen damit in Kopff setzet, von seiner Herrschafft ein gleiches zu praetendiren: So wird hiermit generaliter verordnet, daß die Weynachts- oder Neu-Jahrs-Geschencke kein Recht noch der Herrschafft obliegende Schuldigkeit sey, noch auch bey Miethung der Domestiquen vor eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion derer Herrschafften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienst wohl verhaltenden Domestiquen zur Weynachts- oder Neu-Jahrs-Zeit zu fernerer Anfrischung etwas an Gelde oder Geldes werth auszuwerffen, auch darunter eigenem Gutfindnen nach

unter den Domestiquen selbst einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig oder gar nichts zu geben, waimenhero denn auch hierunter nichts vorgeschrieben wird.

§. 7. Mit der Livree welche insgemein denen Laquais, Kutschern, Reit-Knechten, Vorreuthern und jungen Burtschen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß wenn ein Herr neben der gewöhnlichen Livree, wozu ein Huth, Rock, Camisohl und Beinkleider nebst ein paar Strümpffe und ein paar Schuhe gehöret, noch einen Surtout - Rock oder Ober-Kittel und noch ein paar Beinkleider, ein paar Strümpffe und ein paar Schuhe giebet, der Dienstbothe sich zwey Jahr damit behelffen müsse; bekommet er aber über die oben beschriebene ordinaire Livree dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr als zwey ordinaire Livreen in drey Jahren und etwa ein paar Beinkleider und Strümpffe darüber gegeben, und die neue Livree durch die alte die erste Zeit noch geschonet werden

Vornehmer Herrschafft bleibet ein mehres zu thun zwar billig frey, jedoch ohne daß das Gesinde ein Recht daraus machen und solches fordern oder sich darauf beziehen könne: Wie denn eine Herrschafft, wenn sie ausser der ordinären Livree noch besonders eine Parade-Livree geben will, nicht verbunden, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern vielmehr ihr frey stehet, auf viele Jahre selbige ihrer Conventientz nach, zu conserviren, und wenn auch die solche tragenden Domestiquen wegziehen, sothane Parade-Livree allezeit zu behalten, ohne dem Abziehenden davon etwas zu vergüten; Hingegen bleibet denen Domestiquen die ordinaire Livree wenn sie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Abkürzung, und wird die Zeit binnen welcher sie die Parade-Livree getragen, nicht abgezogen.

§. 8. Verhält sich ein Dienstbothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienst geschaffet wird, soll er an der Livree nichts zu fordern, wenn er aber ein Jahr bleibet, das Camisohl und ein paar Beinkleider samt dem Surtout haben; dienet er aber so lange als die Zeit dauert, auf welcher die Livree gegeben ist, behält er sie als seine verdienten Kleider, jedoch ist solches wie vorgedacht, nur von der täglichen Livree zu verstehen.

§. 9. Die Livree müssen die Dienstbothen reinlich und brauchbar erhalten, wenn sie aber solche muthwillig sehr be-

subeln, oder zerreißen, soll die Herrschaft berechtigt seyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livree-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkauffet, oder Versetzungsweise annimmt, soll es unentgeltlich wieder herausgeben, und noch dazu willkürlich gestraffet werden.

### Tit. VII.

#### Von Aufkündigung des Dienstes und Erlassung des Gesindes.

§. 1. Wann die Zeit auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienstbothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern den Dienst gewöhnlicher massen Ein Viertel Jahr vorher aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtigt, einen Dienstbothen durch Vorenthaltung des Lohnes, seiner Haabseligkeiten oder auf andere Weise zu längeren Diensten wieder seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 2. Wenn weder von der einen noch der andern Seite eine Aufkündigung geschehen, gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienstbothe sowohl noch ein Jahr von neuen zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden.

§. 3. Bey der Erlassung soll jede Herrschaft sie sey weß Standes sie wolle, dem Gesinde ein Attest oder Erlassungsschein ertheilen, nicht aber in ihrer Willkühr stehen, dergleichen dem Dienstbothen zu seinem Nachtheil vorzuenthalten, im übrigen solcher Schein wie oben Tit. II. §. 2. schon vorgeschrieben ist, beschaffen seyn.

§. 4. Könnte ein Gesinde dergleichen Attest von seiner Herrschaft nicht erlangen, soll es durch die Gesinde-Mäkler darum ersuchen lassen, und diese gehalten seyn, dem Gesinde hierunter beyzutreten, und von der Herrschaft die Ursachen des verweigerten Attests zu vernehmen.

§. 5. Wollte auch dieses nicht helfen, soll es dem Magistrat gemeldet werden, und dieser den Erlassungsschein der Herrschaft abfordern, auch solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anhalten, oder anstatt derselben einen Schein dem Gesinde, daß es sich weiter

vermiethen könne, ex officio aushändigen, welches auch besonders in den Fällen statt finden soll, wenn ein Gesinde bestraffet worden, die Straffe ausgestanden und Besserung angelobet.

§. 6. Es ist ein Gesinde verbunden, sein Jahr richtig und ordentlich auszubienen, und wenn dieses geschehen, wird eine Herrschaft von selbst dahin bewogen werden, dergleichen zu thun. Da aber doch Umstände vorkommen können, daß eine Herrschaft gut findet, ein oder anderes ihres Gesindes vor Ablauf eines Jahres ausser Dienste zu setzen; So kann ihr zwar dieses nicht gewehret werden, es muß aber jedoch so dann auch die Aufkündigung gewöhnlicher massen ein Viertel Jahr vorher geschehen, es sey dann, daß das Gesinde sich so liederlich oder schlecht und unbescheiden aufführe, daß keine Erinnerung und Wort=Straffung mehr heißen wolten, alsdann keiner Herrschaft zu verargen, dergleichen Bedienten, so gar ohne Abschied und ohne Aufkündigung fortzuschaffen; Jedoch wird die Herrschaft, falls sonst die solchergestalt wegzuschaffenden Bedienten nichts gestohlen, von selbst ermessen, daß es billig, denenselben ihr etwa rückständiges Lohn des laufsenden Quartals zu reichen, auch wenn solch Gesinde schon ein halb Jahr gedienet, selbigen die Unter=Kleider, Huth und Surtout-Rock zulassen. Wann aber ein Dienst=Bothe aus solcher Liederlichkeit oder gar Diebstahl weggeschaffet werden müste, daß er kein Mit=leiden verdiente, so stehet der Herrschaft frey ihm was oder nichts von der Livree zu lassen.

§. 7. Hätte aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreue, Vorgen auf der Herrschaft Rahmen und Betrug, beständiger Ergebenheit zum Soff, oder andere, oben Tit. IV. §. 3. schon berührte Excesse, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie es dem Magistrat zugleich durch ein Billet anzeigen, wobey solcher nach Befinden wider dergleichen liederliches Gesinde mit Gefängniß oder andern dergleichen Straffe zu verfahren hat.

§. 8. Am wenigsten soll sich ein Dienstbothe unterstehen, der Herrschaft eigenwillig aus dem Dienst zu gehen, oder zu entlaufen, sondern derselbe in solchem Fall auf Anzeige der Herrschaft vom Magistrat durch die Diener aufgesuchet, zur Hauff gebracht, und nach Verdienst, wie kurz vorher gemeldet, bestraffet werden, auch die Herrschaft



nicht schuldig seyn, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das vom letzten Quartal verdiente Lohn, welches in solchem Fall, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschafft allzueigennützig sey, denen Armen zufließen kan, zu geben, noch weniger die Livree oder etwas davon zu lassen.

§. 9. Dahingegen das Gesinde, welches bey seiner Herrschafft nicht bleiben könnte, oder wolte, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Magistrat anzeigen muß, und wenn die Herrschafft darüber zuforderst mit guter Art vernommen, soll der Magistrat sowohl wegen der Erlassung als Ertheilung des Scheines erkommen, letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschafft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern Dienstbothen bewerben könne.

§. 10. Fie: e einem Gesinde währenden Dienst eine Heyrath vor, soll es nicht nur solches, insonderheit wenn die Verlobung geschehen, der Herrschafft gleich anzeigen, sondern auch nicht eher zur Priesterlichen Verbindung zugelassen werden, bis es seine Miethszeit ausgedienet, oder einen andern Dienstbothen, womit die Herrschafft zufrieden, in seine Stelle geschaffet, oder sich sonst mit derselben darüber verglichen habe.

### Tit. VIII.

Von den Zusammenkünfften und Beherbergung des Gesindes, wie auch der fremden neu ankommenden und Dienstlosen Gesinde und desfalls anzustellenden Untersuchungen.

§. 1. Wie den Gesinde-Mäclern Zusammenkünffte des Gesindes bey sich zuzulassen schon oben untersaget, also soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bier-Schenken, Keller-Wirthe und andere, welche Schlaf-Stellen halten, denen würcklich in Diensten stehenden Dienstbothen dergleichen Zusammenkünffte oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppelleyen und anderen Ueppigkeiten oder auch Verläumdungen wider ihre Herrschafften, und wie sie solche hintergehen und ihnen übel begegnen wollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, keinesweges verstatten, noch eines annoch dienenden Gesindes Colfres oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten.

§. 2. Solte sich jemand unterstehen, wie solches insonderheit von einigen liederlichen Weibern und Kupplerinnen

bemercket worden, das Gesinde, Mägde und Diener unterm Vorwand sie bey guten Herrschafften anzubringen oder sie zu verheyrathen, und dergleichen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trinf- oder Eß-Waaren oder andere der Herrschafft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde so schon dergleichen Niederlichkeit ergeben ist, durchzustechen, und sie darin zu stärcken, derselbe soll ohne Nachsicht auf das ernstlichste davor bestraffet werden.

§. 3. Die Bier-schencker, Kellerwirth und andere Leute, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, sollen die Kutscher, Diener, Köche ic. im Winter des Abends um 9. Uhr, im Sommer aber um 10. Uhr, an den Orten aber, wo Garnison lieget, wenn der Zapffenstreich geschlagen wird, nach Hause weisen, selbigen auch ausser dem, wenn es auf Spielen und Bollsaußen gehet, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit liederlichen Weibes-Stücken, noch die Mägde mit liederlichen Kerls sich zusammen setzen, und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem und dem andern Gesinde nächtlichen Auffenthalt oder Dahinkunft, wenn ihre Herrschafften schon Schlafen gegangen, bey sich einräumen. Diejenigen so dawider handeln, und sonderlich Laquayen und Köche länger bey sich dulden, sollen mit Zwey Rthlr. Straffe belegt, solche von dem Magistrat beygetrieben, und zur Cammerrey berechnet, auch zu dem Ende dergleichen Derter von denen Magistrats-Dienern von Zeit zu Zeit visitiret und die sich nach bemeldter Zeit oder dem Zapffenstreich findende genannte Domestiquen zur gefänglichen Haft oder nächsten Wache gebracht werden.

§. 4. Ist zwar erlaubet, fremdes Gesinde so hier zuerst ankommt, oder auch das hier schon gedienet und erlassen ist, zu beherbergen; Es muß aber eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigen Gezeugniß versehen, angenommen, andern Theils solches bey Drey bis Sechs Rthlr oder Gefängniß-Straffe nicht länger als Acht bis Bierzechen Tage beherbergen, und wenn es indessen nicht hätte unterkommen können, dem Magistrat angezeigt werden, welcher so dann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlaubung dasselbe nicht ferner gehaufet werden soll, sich zu vermietthen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen und an anderen Orten Dienste suchen müsse.

Wie denn die Wirthhe bey welchen dergleichen fremde oder einländische Domestiquen sich einfunden, solche binnen 24. Stunden bey Zwey Rthlr. Straffe an den Magistrat anzeigen müssen.

§. 5. Wer entlauffenes, weggejagtes, oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde berget und heelet, und solches, wenn es ihm gleich mit Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft verwandt, dem Magistrat nicht sofort angiebet, soll davor nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches oder öftters der Untreu bezüchtigtes auf eigene Hand sitzendes und fortgebrachtes Gesinde von niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich gehauset, auch so viel möglich, in der Stadt gar nicht gelitten werden.

§. 6. Vielweniger wird verstattet, und ist bereits durch das Edict vom 9. January 1731. ernstlich verbothen, daß sich das Gesinde, sonderlich Mägde auf ihre eigene Hand setzen und dadurch nur zu Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht zu dulden, sondern dergleichen Volk soll, wann es des Orts nicht gebürtig aus der Stadt geschaffet, die selbige aber bey sich hegen und dem Magistrat nicht anzeigen, sollen mit Gefängniß oder sonst nachdrücklich bestraffet werden.

§. 7. Um dergleichen Gelegenheiten zum müßigen und liederlichen Leben desto mehr abzuschneiden, sollen ferner so wohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche anderen Leuthen in Dienst hingeben, oder vermietthen, und dazu allenfalls mit Nachdruck gehalten werden, als auch die junge Bursche und Mägdgen, wenn sie keine Eltern haben, sie bey anderen Leuthen durch ihre Verwandten, Vormünder, Mäcker und andere vermietthen, und sich ehrlich zu ernähren suchen.

§. 8. Damit sich aber weder neu angekommenes oder anderes Herrenloses Gesinde, oder vorbenahmtes junges Volk auf eigene Hand setze oder herum treibe und auf faule liederliche Seite lege, noch Köche, Diener, Knechte, Mägde ic. ohne Gezeugnisse, sich vermietthen oder angenommen, noch verbothene Zusammenkünffte und andere Uppigkeiten vom Gesinde frey ausgeübet werden: So sollen die Magisträte auf solches alles fleißige und genaue Acht haben, zuweilen unvermuthete Visitationes und Erkundigung in den Häu-

fern und bey den Nachbarn einziehen, und wegen des Gezeugnisses, welches keine Herrschafft übel nehmen muß, Nachfrage halten lassen, so dann daß sich nicht gebührllich verhaltende Gesinde und andere verspürte Contraventiones zur gebührenden Straffe ziehen und dahin sehen, daß das Gesinde in Ordnung gehalten werde.

§. 9. Besonders müssen sie denen verbotenen heimlichen und üppigen Zusammenkünften des Gesindes zu steuern suchen; auf die Huren-Winkel und ungebührlichen Tanzboden acht geben, und wer sie hält, auch was vor Gesinde sich daselbst am meisten finden läset, und welche Bierschenken, Kellerwirth und Schlafstellen haltende Leuthe den obigen Verordnungen zuwider handeln, bemercken, die offenbaren Ubertreter zur Hafft bringen, und gehörig bestraffen lassen.

#### Tit. IX.

Von den Straffen, womit diejenigen zu belegen, welche, sie seyn Herrschafften, Gesinde oder andere, wider diese Gesinde Ordnung halten.

§. 1. Obwohl auf die Ubertreter der Gesinde-Ordnungen schon sonst mancherley scharffe Straffen gesetzt und bestimmet sind; So wird doch forthin die Bestrafung, weil es nicht sowohl darum als um Einführung und Festhaltung guter Ordnung zu thun ist, in den unbestimmten Fällen und wo die Straffe nicht bereits oben beygefüget ist, denen Magisträten und deren Pflichten und Gewissen dergestalt überlassen, daß selbige nach Befinden und Verdienst, ohne Ansehung der Person und Menschen-Furcht verfahren, und keinen schuldig befundenen Contravenizenten übersehen, am wenigsten das Gesinde, so es verschuldet, ungestraffet vorbeylessen, und dadurch verhüten, daß solches nicht immer schlimmer werde.

§. 2. Weil aber jedennoch in diesen und jenen besonderen Stücken einige Richtschnur vonnöthen ist; Als wird hiemit verordnet und vestgesetzt, daß hinführo diejenigen, welche Dienstbothen ohne richtige Gezeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bei der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände mit 3. 6. bis 10. Rthlr. und bey wiederholten mahlen höher bestraffet werden sollen.

§. 3. Solche Zeugnisse müssen wahrhaft, und von den Herrschaften, oder denen Tit. II. §. 5. benannten Personen selbst gegeben seyn, dagegen diejenigen so falsche Gezeugnisse schreiben, oder Falsche als Wahrhafte vorzeigen, als Falsarii angesehen, und dergestalt bestraffet zu werden gewärtigen sollen.

§. 4. Die Gesinde-Mädler und Mädlerrinnen so Dienstbothen ohne Gezeugniß anbringen, oder vermietthen, sollen mit 2. Rthlr. oder wenn sie es nicht vermögen, mit zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brod bestraffet, und wenn sie solches öftters unternehmen, oder sonst denen ihnen Tit. II. §. 10. vorgeschriebenen Puncten nicht nachleben, abgeschaffet, und ihnen ihre Concessionen abgenommen, das Gesinde aber, so sich ohne Gezeugniß vermietthet, ebenfalls mit Gefängniß-Straffe belegt, und nach Befinden aus der Stadt geschaffet werden.

§. 5. Gleichmäßige und nach Befinden noch schärfere Straffe, sollen die Mädlere und andere gemeine Leute und Gesinde zu gewärtigen haben, welche einen Dienstbothen seiner Herrschaft abspenstig machen, oder daß sie sich nicht bey diesem oder jenen Herrn oder Frauen vermietthen solten, durch allerley Affterreden und Plaudereyen abhalten; und wenn ein Herr oder Fraue solches selbst thut, oder durch andere verrichten lässet, sollen sie nach Beschaffenheit der dazu gebrauchten arglistigen Wege mit 5. 10. 20. und mehr Reichs-Thaler bestraffet werden.

§. 6. Das Gesinde so von doppelter Herrschaft Mieths-Pfennig genommen, soll den zuletzt Erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlichen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod davor angesehen werden.

§. 7. Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst zu welchem es sich vermietthet, sich begiebet, soll durch Magistrats-Diener aufgesuchet, arretiret und in den Dienst gebracht werden, auch dem Diener 20. Stüber vor seine Mühe bezahlet.

§. 8. Widerspenstiges, trotziges und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde, ist dem Magistrat anzuzeigen, von diesem aber solches durch Gefängniß und andere Straffen zur Besserung und Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 9. Wie es wegen Untreu befundenen und andere grobe Ausschweifungen ausübenden Dienstbothen bey dem

jenigen nochmalts bewendet, was oben Tit. VII. §. 7. schon verfügt worden, also soll wider die wirklichen Haus-Diebe nach denen Edicten vom 9. January, und 29. October 1736. verfahren werden.

§. 10. Wer ein Gesinde so sich schwanger findet, dem Magistrat nicht angezeigt, sondern solches wissentlich verschwiegen, soll Zehen Rthlr. Straffe bezahlen, und wenn darüber ein Kinder-Mord entstehen sollte, in noch höhere Straffe verfallen.

§. 11. Diejenigen Herrschaften, so dem Gesinde mehr Lohn als oben verordnet, reichen, und worüber der Lohn-Zettel nachzusehen, auch auf Verlangen jederzeit unweigerlich vorzuzeigen, sollen von jedem Rthlr. den sie zu viel geben, Zehen Rthlr. Straffe zur Cämmerey erlegen.

§. 12. Wenn jemand die Tit. VIII. §. 1. verbotenen Zusammenkünfte und Uppigkeiten des Gesindes imgleichen Verlästerung der Herrschaft und dergleichen bey sich verstatet, soll er mit 3. 6. bis 10. Rthlr. oder, wenn er es nicht vermag, inhafftirt, und mit 8. bis 14. tägiger Gefängniß-Straffe bey Wasser und Brod, welche aber Gesinde gar zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich heelen oder mit ihnen durchstechen, noch härter bestraffet werden.

§. 13. Die Bierschenken und Kellerwirthe auch andere Leuthe so Gäste setzen, und zuwider der Verordnung Tit. VIII. §. 3. dem Gesinde zur Böllerey, Karten-, Würffel- und Regel-Spielen, Niederlichkeit und nächtlichen Luftenthalt Vorschub thun, sollen sowohl, als diejenigen, welche die daselbst in denen folgenden Sphis verbotene Hausung und Hegung des entlauffenen, weggejagten, oder aus der Stadt gebrachten, oder auf eigene Hand sich setzenden Gesindes bey sich nachgegeben, oder auch ungebührliche Tanzboden halten, nach Befinden 1. 2. 4. und mehr Rthlr. Straffe davor erlegen, oder zur Haft gezogen, darin etliche Tage behalten, oder mit anderer wohlverdienter Straffe belegt werden.

#### Tit. X.

#### Von Untersuchung und Bestrafung in Gesinde-Sachen.

§. 1. Gleichwie die in Ordnung-Haltung des Gesindes, mithin daß dieser Gesinde-Ordnung in allen auf das genaue-

ste nachgelebet werde, ein hauptsächliches Policy-Stück ist: Also gehöret auch die Untersuchung und Bestrafung dererjenigen, so dawider handelen, für jeden Magistrats-Policy-Departement, wie denn ohnedem dergleichen Policy- und Gesinde-Sachen ihrer Amt nach schleunig und ohne Weitläufigkeit und Process abgemachet werden müssen, jedoch dabey sich von selbst versteht, daß wenn ein Gesinde Diebstahls oder dergleichen Verbrechen, so eigentlich diese Gesinde-Ordnung angehet, und nothwendig eine ordentliche Inquisition erfordert, von der Herrschafft oder sonst angeklaget wird, solches vor die Gerichte jeden Orts gehöre, und dahin verwiesen werden müsse.

§. 2. In Betracht derer Herrschafften, so unter die Magisträte stehen, ergiebet sich von selbst, daß auch die Untersuchung und Bestrafung in Ansehung dererselben vor des Magistrats Policy-Departement gehöre: Wann aber dergleichen Vorfälle bey Königl. Bedienten oder sonst distinguirten Herrschafften vorkommen solten; So kan der Magistrat nachdem die Personen auch die Sachen seyn, dieselbe entweder schriftlich oder allenfalls auch durch den Stadt-Secretarium oder sonstigen Magistrats-Gliede, wie es darum bewandt, mündlich auf eine bescheidene Art vernehmen lassen, demnächst davon aber, zur Krieges- und Domainen-Cammer zur ferneren Verfügung zu berichten ist.

§. 3. Ob nun gleich Se. Königl. Majestät die Bescheide, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Dero Constitutionen sich gründen, so fort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationes noch Provocationes gestattet wissen wollen, so kan dennoch in wichtigen und zweiffelhaften Fällen, und wenn besonders jemand derer Königl. Bedienten und Eximirten durch den ergangenen Bescheid sich dergestalt beschweret halten solte, daß er mit selbigem sich nicht beruhigen zu können, vermeinte, derselbe weil dergleichen geschwinde abzumachen, binnen 8. Tagen seine Gravamina anbringen, und so dann, wenn es bey dem Magistrat von diesen mit Beyfügung der Acten und Gutachten an die Krieges- und Domainen-Cammer wenn es aber bey solcher von derselben an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium auf gleiche Weise zu gänzlichlicher Entscheidung der Sache berichtet, dabey so dann zugleich aber auch diejenigen so freventliche und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Beahndung angesehen werden sollen.

§. 4. Alle und jede des Gesinde-Besens wegen vorkommende Straffen gehören, gleichwie alle übrige Pollicey-Straffen zu jeden Orts Stadt-Cämmerey; Wie es dabey aber gar nicht auf die Straffen, sondern nur darauf ankommet, daß diese zum gemeinen Besten errichtete Gesinde-Ordnung überall gehörig gehalten und eingefolget werde: so soll, wenn die Sache nicht durch die Herrschafft selbst, sondern durch einen Denuncianten angezeigt worden, derselbe allemahl den vierten Theil der Straffe zu genießen haben, damit ein jeder und besonders die Rathhäuslichen Unter-Bediente desto mehr angefrischet werden mögen, darauf Acht zu haben, wie denn übrigens hierinn auch von den Magisträten in den meisten Stücken ex officio wie in anderen Pollicey Sachen verfahren, keinesweges aber auf Sportula dabey gesehen werden muß.

## P U B L I C A T I O N

dieser

### G e s i n d e - O r d n u n g .

Damit auch diese Gesinde-Ordnung zu Jedermanns Wißenschafften und folglich sowohl bey Herrschafften und Gesinde zur Observantz und Ausübung gebracht werden möge, so soll sothane zum Druck zu befordernde Gesinde-Ordnung an jeden Orts Rath-Hause affigiret und angeschlagen, ferner dem Publico durch den gedruckten Wochen-Zettul, daß solche nemlich emaniret, und wo, auch vor wie viel sie zu haben, bekannt gemachet, auch Jedermann dabey ermahnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vorlesen, und publiciren zu lassen und so viel an jedem sey, mit allem Ernst darauf zu halten.

### S c h l u ß .

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur bestätigt, und über deren Beobachtung und Festhaltung mit Nachdruck zu vigiliren und darnach zu verfahren, Dero Slev- Meurs- und Märckschen Krieges- und Domainen-Cammer, denen Commissariis Locorum, Magisträten und Officio Fisci ernstlich befehlen wollen, sondern auch zu solchem Ende Dieselbe Höchsteigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin den 17. August, 1753.

(gezeichnet:) Friderich.



Nachdem aus  
 gebürtig, seines Alters Jahr, von  
 Statur Haaren, verheyrathet, bei  
 mir als gebienet, und in solcher  
 Zeit sich dergestalt aufgeföhret, daß  
 und aus der Ursache von mir dimittiret worden, weil

Als habe ihm darüber diesen Schein, der publicirten  
 Königl. Gesunde-Ordnung zufolge, und der Wahrheit gemäß,  
 unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Pettschaft er-  
 theilen sollen.

1687. Cleve den 4. Februar 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Reglement für die Gast- und Bade-Anstalten bei dem  
 Gesundbrunnen zu Cleve nebst Festsetzung der Preise der Bä-  
 der, der Wirthstafeln, Weine &c.

1688. Cleve den 8. Februar 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Zur Beförderung des Absatzes der in der Grüne bei  
 Iserlohn vor einigen Jahren mit Erfolg angelegten Messing-  
 Fabrik, wird der aus dem Auslande eingeföhrt werdende  
 Messing mit einer Eingangsteuer von 2 Rthlr. per Centner  
 belegt, dagegen sind die Unternehmer der vorbezeichneten Fa-  
 brick verpflichtet, das Pfund Arco nicht höher als zu 15  
 Stüber, und den Lattun nicht über 32½ Rthlr. per 100 R  
 zu verkaufen. Zugleich wird die Ausföhrt des alten Mes-  
 sing's bei willkührlicher Strafe verboten. (Conf. n. Wyl.  
 Bd. I, pag. 623.)

1689. Cleve den 29. April 1754.

Königl. Regierung.  
 In leichten und geringfügigen Injurien-Sachen sollen

künftig keine weitläufige, noch weniger fiskalische Prozesse gestattet, sondern dieselben, bei mündlichen Verhören, nach Vorschrift des Cod. Fried. P. IV, Tit. IV, pag. 252, kurz abgethan werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 657.)

1690. Cleve den 30. April 1754.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch bestimmt wird, daß außer den drei Hauptfesten, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, den vierteljährigen Buß- und Bet-Tagen und dem sogenannten grünen Donnerstag und Charfreitag, so dann dem Himmelfahrts-Feste und dem Neujahrs-Tage, keine andern Feiertage in den evangelischen Kirchen gefeiert, die Michaelis- und drei Königen-Feste auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt, und alle übrige hin und wieder noch gefeiert werdende Fest- und Apostel-Tage nicht weiter öffentlich gefeiert werden sollen. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 647.)

1691. Cleve den 6. Mai 1754.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung weitläufiger Inquisitionen, werden die Justiz-Behörden angewiesen, alle bei den Generalvisitationen, oder sonst, und wegen Mangels glaubwürdiger Pässe ic. aufgegriffene Landstreicher, verdächtige Vaganten und Bettler zur Citabelle nach Wesel, auf Kosten des Amtes oder der Jurisdiction, wo sie verhaftet worden sind, transportiren zu lassen, um dort von einem, neu gebildeten Criminal-Gericht verhört, und entweder entlassen, oder zu Festungs-Arrest und Arbeit verurtheilt zu werden.

1692. Cleve den 24. Mai 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung der gegen Postdefraudationen erlassenen Strafbestimmungen werden die Beamten angewiesen,

strenge darauf zu halten, daß jede Beförderung versiegelter Briefe und kleiner Paquete unter 20 R schwer, desgleichen die Mitnahme von auf den Postämtern nicht eingeschriebenen Personen durch Fuhrleute, Schiffer *ic.* entdeckt und zur Anzeige gebracht, werden. Auf jeder dergleichen Contravention haftet, zum erstenmal 20 Rthlr. Geld: oder 4 wöchentliche Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brod, im Wiederholungsfalle 40 Rthlr. Strafe oder 3 monatliche Festungs-Arbeit, und zum Drittenmale außerdem noch Confiskation der Pferde, Wagen *ic.* des Contravenienten.

1693. Cleve den 4. November 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die circulirenden, unwichtigen Louisd'ors, die unterhältigen mecklenburgischen 2, 4 und 8 gGr. Stücke, so wie die braunschweig'schen, bernburg'schen und eisenach'schen 6 Pfennig Stücke, werden ganz und für immer verrufen.

1694. Cleve den 16. November 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämtlichen Kassenbeamten werden die frühern Vorschriften, wegen der unstatthaften Einsendung der Scheidemünzen in Reichsthaler-Röllchen und wegen Bildung und Form der Geldpaquete von 10 und 5 Rthlr., zur genauesten Beachtung, in Erinnerung gebracht.

1695. Cleve den 2. Dezember 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem wegen derer von denen Unterthanen zu leistenden Bau-Fuhren eine zeithero von einigen viele Beschwerden und allerhand Einwürffe gemacht worden.

So haben Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, vermöge Clementissimi Rescripti vom 14. Sept. a. c. in allerhöchster Person verordnet und festgesetzt;

1. Daß nach denen alten Herzoglichen Edicten vom Jahr 1478. 1586. und 1683 (Nro. 5 u. 370 d. S.) auch nach dem aus

denen alten Rechnungen bewiesenem vieljährigen Herkommen, alle und jede Unterthanen, sie mögen Domainen-Bauern, oder Freye, oder andere Land-Cassen seyn, die Bau-Dienste zu denen Burgen und Schlössern, worunter auch die Königl. Amts- und Rentmeister-Häuser, nebst denen Neben-Gebäuden zu verstehen, zu leisten schuldig sind. Es wäre denn, daß jemand eine Exemption davon per pactum aut specialem concessionem erweisen kan, wie dann auch denen Dienstpflichtigen in denen Rentheyen und Schlütereyen, wo es hergebracht ist, das gewöhnliche Bier gereicht, und denen Domainen-Bauern, insonderheit in denen so genannten Waagen-Bothen-Kemtern, so auch wegen der Bau-Fuhren mit in Dienst-Geld fest gesetzt worden, die Tage über da sie zum Bau dienen, das Dienst-Geld nach der Verordnung von 16. April 1736 vergütet werden soll.

2. Ist es mit denen alten, nicht aber denen neuerlich und nach dem Jahr 1726 erbauten oder angekauften Mühlen auf gleiche Weise zu halten. Es wäre dann, daß völlig constirto, daß die zur Mühle Zwang-Pflichtige von Alters her die Bau-Fuhren allein zu thun schuldig wären.

3. Müssen auch die Unterthanen die Bau-Materialien zum Behuef derer Förster-Häuser anfahren, in soweit es die alten Förster-Häuser betrifft. Wann aber neue gebauet werden, wo bisshero keine gestanden; So bleibt es bey dem General-Principio des (Domainen-Bau-) Reglements.

Hingegen können

4. Die Unterthanen zu denen Bau-Fuhren bey denen andern Königl. contribuablen Pacht- und Domainen-Höfen nicht angehalten werden, sondern selbige sollen davon frey gesprochen seyn, massen schon von langen Jahren her beygebracht ist, daß die Pächtere, die zur Reparation ihrer Häuser erforderliche Materialien selbst beyfahren müssen, oder aber nach Befinden die Anfuhren bezahlet werden.

5. Verstehet sich von selbst, daß dieses Reglement nur in Zukunft, und nicht vor die auf den alten Fuß veraccordirte Baute zur Norm dienen kan.

Wornach sich die Land-Räthe und Bau-Bediente, zu achten.

1696. Cleve den 12. Dezember 1754.

Königl. Regierung.

Bei den häufigen Störungen der öffentlichen Sicherheit sollen die verdächtigen Wirths- u. a. Häuser von 14 zu 14 Tagen visitirt, und die aufgegriffenen verdächtigen Landstreicher zur Citabelle (nach Wesel) abgeliefert werden. Ueber den Erfolg dieser Maßregel muß alle 4 Wochen Bericht erstattet werden.

Erneuert am 17. November 1755.

1697. Cleve den 19. Dezember 1754.

Königl. Regierung.

Bei der, ungeachtet der angestellten allgemeinen Landesvisitationen, fortdauernden Unsicherheit, wird verordnet: daß in den mit Thoren versehenen Städten Bürger- Thorswachen gehalten werden sollen, die jeden passirenden Unbekannten zur Lokalbehörde führen müssen, um dort dessen Paß untersuchen und, nach Befund seiner Richtigkeit, mit Bezeichnung der ferneren Instradirung, visiren zu lassen. Bei Entdeckung der geringsten Unrichtigkeit der Pässe, sollen die Inhaber derselben verhaftet und den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden. In den offenen Orten muß durch fleißige Visitation der Wirthshäuser und durch die jedem Einwohner obliegende Anzeigung der vorhandenen Unbekannten, zu gleichem Zwecke verfahren, jedoch auch täglich einige Mannschaft aus der Bürgerschaft commandirt werden, um zu den Patrouillen, Visitationen und zu den Verhaftungen der Bagabunden bereit zu sein. Auf dem platten Lande muß die Vorkehrung getroffen werden, daß wenigstens an den Föhren und Hauptpassagen keine Unbekannte ohne Pässe durchgelassen, sondern dieselben entweder zurückgewiesen, oder dem nächsten Gerichte oder Magistrate zur Untersuchung und fernern Verfügung vorgeführt werden.

1698. Cleve den 23. Januar 1755.

Königl. Regierung.

Bei der, durch Nichtbeachtung der frühern Verordnungen, Statt gefundenen Vermehrung der Diebes- und Räub-

ber Banden, wird es den sämtlichen Unterthanen, sie mögen Wirthschaft treiben oder nicht, bei Vermeidung unnachlässlicher Festungs-Strafe, zur Pflicht gemacht, der Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige davon zu machen, wenn ein einzelner Bagabund oder eine Rotte solchen Gesindels sich bey ihnen einfindet, oder wenn sie Wissenschaft von dem Nachtlager einer solchen Bande erhalten. Auch sollen die Pack- und Betteljuden überall angehalten, und mit der Warnung des Landes verwiesen werden, daß sie im ferneren Betretungsfalle unnachssichtlich zur Festung abgeführt werden würden.

1699. Cleve den 30. Januar 1755.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. October v. J. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, daß die in den §. §. 14 und 15 des Depositat-Edictes vom 17. Mai 1719 (s. Mylius Th. 2, Abth. 2, Nro. 33) verordnete Abgabe, vom 1 und resp. 2 pSt. Strafgeelder zur General-Straf-Kasse, von allen gerichtlich deponirten Geldern, ferner nicht mehr stattfinden soll. (Conf. n. Myl. B. I, pag. 699.)

1700. Cleve den 30. Januar 1755.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. November v. J. erneuerten Edictes, rücksichtlich der den ordinairn und Extra-Posten zustehenden Prærogativen, besonders in Beziehung auf die Unverletzlichkeit derselben und auf die Verpflichtung zum Ausweichen der Frachts u. a. Fuhren. (Conf. n. Myl. Bd. I, pag. 711.)

1701. Cleve den 10. März 1755.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. Januar v. J. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, daß die Juden, wenn sie Geld auf Pfänder ausleihen nur 6 pSt., wenn